



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 22. Juni 1957

Nr. 25

## INHALT

## Seite

## Seite

**Der Hessische Minister des Innern**

Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter und der Wahlvorsteher für die Bundestagswahl . . . . .	569
Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung; hier: Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden . . . . .	569
Nachträgliche Anerkennung von öffentlich geförderten Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen als Familienheime sowie von öffentlich geförderten Eigentumswohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen . . . . .	569
Bildung eines Landesfürsorgebeirats . . . . .	571
Verwaltungsanordnung über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Beiräte bei der Hauptfürsorgestelle und den amtlichen Fürsorgestellen der Bezirksfürsorgeverbände . . . . .	571
Verwaltungsanordnung zu § 17 Abs. 2 des Hessischen Fürsorgegesetzes . . . . .	572
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	
Erhöhung der Grundvergütung für Tarifangestellte Bezug mein Erlaß vom 30. 10. 1955 — P 2100 A—285—I 31 . . . . .	572
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>	
Umpfarrung von Kirchengemeinden . . . . .	577
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr</b>	
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnissscheinen . . . . .	577
Kesselsteingegenmittel . . . . .	577
Verlust eines Dienstausweises . . . . .	577
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>	
Umzug des Kulturamtes Kassel . . . . .	577

**Der Landeswahlleiter für Hessen**

Bundestagswahl am 15. September 1957; hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Wahlausschußbeisitzer . . . . .	577
<b>Personalmeldungen</b>	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	578
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . .	578
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung . . . . .	578
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr . . . . .	579
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	579
<b>Regierungspräsidenten</b>	
<b>DARMSTADT</b>	
Zweckverband „Gruppenwasserwerk Mücke“; hier: Neuaufnahme der Gemeinde Stockhausen, Kreis Gießen, als Mitglied . . . . .	580
<b>WIESBADEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter . . . . .	580
Enteignungsverfahren zugunsten der Kreiswerke des Landkreises Gelnhausen in Gelnhausen zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer 20-kv-Hochspannungsleitung in der Gemarkung Somborn/Krs. Gelnhausen . . . . .	581
Verlust einer zusätzlichen Bescheinigung über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling . . . . .	581
Buchbesprechungen . . . . .	581
Öffentlicher Anzeiger . . . . .	582

625

**Der Hessische Minister des Innern**

## Kabinettsvorlage

**Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter und der Wahlvorsteher für die Bundestagswahl**

Die Hessische Landesregierung hat am 21. Mai 1957 beschlossen:

I. Zur Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter wird gem. § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383) der Minister des Innern als zuständig bestimmt.

II. Zur Ernennung der Wahlvorsteher der Wahlbezirke und ihrer Stellvertreter werden gem. § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes die Kreiswahlleiter als zuständig bestimmt.

III. Gem. § 9 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes wird angeordnet, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher beruft.

Wiesbaden, 27. 5. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
II e — 3 d 16/05 — 4/57 — 1

St. Anz. Nr. 25/1957 S. 569

626

**Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung;**

hier: Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden

Ich habe dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden, Schützenhofstraße 9, sowie dem Landesverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck (e.V.), Kassel, Pfannkuchstraße 26, auf Grund des § 1 des Samm-

lungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 6. bis 11. September 1957

im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammelbüchsen sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 7. 6. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
II f — 21 f 04 — J 1/57 — 3

St. Anz. Nr. 25/1957 S. 569

627

**Nachträgliche Anerkennung von öffentlich geförderten Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen als Familienheime sowie von öffentlich geförderten Eigentumswohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen (§ 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — II.WoBauG — vom 27. Juni 1956 — BGBl. I S. 523 —).**

Bezug: Erlaß vom 27. Dezember 1956 — St. Anz. 1957 S. 39 —

Bei Veröffentlichung des Erlasses vom 27. Dezember 1956 war die Auslegung des Halbsatzes in § 109 Abs. 1 des II. WoBauG „auf die die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind“ noch unklar. Auf meine Anfrage haben sich der Bundesminister für Wohnungsbau und die Länder auf die gemeinsame Auslegung geeinigt, daß bei der Durchführung des § 109 des II. WoBauG einheitlich davon

auszugehen ist, daß alle nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordene Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen, bei denen öffentliche Mittel zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens oder der Kapitalkosten eingesetzt worden sind, für die Anerkennung als Familienheim bzw. eigengenutzte Eigentumswohnung in Betracht kommen, auch wenn nach § 29 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. 4. 1950 (BGBl. I S. 83) die Anwendung der §§ 3, 16 bis 20 dieses Gesetzes ausgeschlossen ist.

Diese Auslegung ermöglicht zugleich eine einfache Verwaltungspraxis, denn es wird sich nicht nur der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit unschwer feststellen lassen, sondern es dürfte jeweils auch ohne besondere Schwierigkeiten geklärt werden können, ob öffentliche Mittel eingesetzt worden sind.

Mein Erlaß vom 27. Dezember 1956 wird deshalb wie folgt ergänzt:

1. Abschnitt I wird wie folgt neu gefaßt:

#### „I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für öffentlich geförderte Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen, auf die die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes — I. WoBauG — anzuwenden sind, d. h. es muß sich um Wohnungen handeln, die

1. öffentlich gefördert,
2. nach dem 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden sind und
3. nicht unter den Geltungsbereich des Zweiten Wohnungsbaugesetzes fallen.“

2. In Abschnitt V Absatz (2) wird der bisherige Buchstabe b) in Buchstabe c) umgewandelt und als neuer Buchstabe b) wird folgender Satz eingefügt:

„b) soweit die Wohnungen mit Landesbaudarlehen öffentlich gefördert worden sind und der Bewilligungsbescheid von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt a. M., Marienstr. 1-5, erteilt worden ist, dieses Institut, namens des Landesbewilligungsausschusses;“

3. Abschnitt V Absatz (7) erhält folgenden Satz 2:

„Das gleiche gilt für die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt a. M.“

In der Anlage gebe ich die Neufassung meines Erlasses vom 27. 12. 1956 bekannt. Die zu diesem Erlaß abgedruckten Muster (St.Anz. Nr. 2/1957 S. 40—42) bleiben unverändert.

Wiesbaden, 7. 6. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
V f (1a) — 62 c 44 — 31/57

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 569

#### Anlage

\*

**Nachträgliche Anerkennung von öffentlich geförderten Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen als Familienheime sowie von öffentlich geförderten Eigentumswohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen (§ 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — II. WoBauG — vom 27. Juni 1956 — BGBl. I S. 523 —)**

#### I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für öffentlich geförderte Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen, auf die die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes — I. WoBauG — anzuwenden sind, d. h. es muß sich um Wohnungen handeln, die

1. öffentlich gefördert,
2. nach dem 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden sind und
3. nicht unter den Geltungsbereich des Zweiten Wohnungsbaugesetzes fallen.

#### II. Anerkennung als Familienheim

(1) Die in Abschnitt I genannten Eigenheime, Kaufeigenheime und Kleinsiedlungen sind auf Antrag als Familienheime anzuerkennen, wenn sie den in § 7 des II. WoBauG bestimmten Voraussetzungen entsprechen.

(2) Die Anerkennung als Familienheim setzt voraus, daß das Eigenheim, Kaufeigenheim oder die Kleinsiedlung nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und nach Größe und Grundriß ganz oder teilweise dazu bestimmt ist,

- a) dem Eigentümer/Kaufanwärter und seiner Familie oder
  - b) einem Angehörigen des Eigentümers/Kaufanwärters und dessen Familie
- als Heim zu dienen.

(3) Für die Anerkennung eines Wohngebäudes als Familienheim ist grundsätzlich zu fordern, daß der Eigentümer/Kaufanwärter oder einer seiner nächsten Familienangehörigen eine Wohnung des Familienheims unmittelbar nach der Fertigstellung bezieht und bewohnt. Wird die Wohnung zunächst an andere Personen vermietet oder anderweitig genutzt, so steht dies der Anerkennung als Familienheim nicht entgegen, wenn die Wohnung innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung vom Eigentümer oder einem seiner nächsten Familienangehörigen bewohnt wird.

Dauert die Vermietung oder anderweitige Nutzung der Wohnung infolge unvermeidbarer Umstände länger als ein Jahr, so ist nach Lage der Gesamtumstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob das Gebäude als Familienheim anerkannt werden kann.

#### III. Anerkennung als eigengenutzte Eigentumswohnung

(1) Die in Abschnitt I genannten Eigentumswohnungen sind auf Antrag als eigengenutzte Eigentumswohnungen anzuerkennen, wenn sie den in § 12 Abs. 1 des II. WoBauG bestimmten Voraussetzungen entsprechen.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung als eigengenutzte Eigentumswohnung sind:

- a) Eine Begründung des Wohnungseigentums an der Wohnung im Sinne des Ersten Teiles des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175),
- b) daß die Eigentumswohnung zum Bewohnen durch den Wohnungseigentümer oder
- c) seine Angehörigen bestimmt ist.

(3) „Bestimmt“ im Sinne dieser Vorschrift ist entsprechend Abschnitt II Abs. (3) auszulegen.

#### IV. Erläuterungen des Benutzerkreises

(1) Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie in den Familienhaushalt aufgenommen worden sind oder aufgenommen werden sollen.

(2) Als Angehörige gelten folgende Personen:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägerter in gerader Linie und Verschwägerter zweiten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindesstatt in gerader Linie miteinander verbundene Personen,
- e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

#### V. Anerkennungsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer von Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen und Eigentumswohnungen gemäß Abschnitt I.

(2) Anerkennungsbescheide erteilen:

- a) soweit die Wohnungen mit Landesbaudarlehen oder Annuitätsbeihilfen des Landes öffentlich gefördert worden sind, die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt a. M., Junghofstr. 18-26, namens des Landesbewilligungsausschusses;
- b) soweit die Wohnungen mit Landesbaudarlehen öffentlich gefördert worden sind und der Bewilligungsbescheid von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt a. M., Marienstr. 1-5, erteilt worden ist, dieses Institut, namens des Landesbewilligungsausschusses;
- c) soweit die Wohnungen mit öffentlichen Mitteln der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert worden sind, die Stellen, die die öffentlichen Mittel bewilligt haben.

(3) Die Anträge (Muster 1) sind bei den für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Gemeinden einzureichen. Die Gemeinden haben die Anträge zu überprüfen und mit ihrer Stellungnahme an die gemäß Abs. (2) zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Die Anerkennungsbescheide werden nach Muster 2 von diesen Stellen erteilt.

(4) Sofern den Gemeinden nach der Anerkennung als Familienheim Umstände bekannt werden, die dazu führen, daß das Grundstück die Eigenschaft als Familienheim verliert, haben sie der Stelle, die den Anerkennungsbescheid erteilt hat, hiervon Mitteilung zu machen.

Das gleiche gilt sinngemäß für die anerkannten eigengenutzten Eigentumswohnungen.

(5) Ablehnende Bescheide (Muster 3) sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Über den Einspruch gegen Entscheidungen des Landesbewilligungsausschusses entscheidet dieser. Für die Rechtsmittelbelehrung, mit denen ablehnende Bescheide der Bewilligungsstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu versehen sind, gelten die Bestimmungen der §§ 39 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137).

(6) Eine Durchschrift des Bescheides ist der zuständigen Gemeinde zu übersenden. Die Gemeinde hat die örtlich zuständige Wohnungsbehörde entsprechend zu unterrichten.

(7) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. ist berechtigt, für die Bearbeitung des Antrags eine Gebühr von 25,— DM zu erheben. Das gleiche gilt für die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt a. M.

(8) Die Anerkennungsbescheide sind von der erteilenden Stelle in einer Liste nach dem beiliegenden Muster 4 zu erfassen. Die Anzahl der anerkannten Familienheime bzw. eigengenutzten Eigentumswohnungen ist aufgegliedert nach Art der Bauvorhaben und Anzahl der Wohnungen vierteljährlich dem Hessischen Minister des Innern — Abteilung V — Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen — erstmals zum 1. April 1957, zu melden.

## VI. Schlußvorschriften

Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 27. 12. 1956 **Der Hessische Minister des Innern**  
V f (1a) — 62c 44 — 31/56

628

### Bildung eines Landesfürsorgebeirats

Auf Grund des § 4 Abs. 1, letzter Satz, des Hessischen Fürsorgegesetzes vom 18. März 1957 (GVBl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

1. Bei dem Hessischen Minister des Innern wird ein Landesfürsorgebeirat gebildet. Er ist bei der Festsetzung von Fürsorgerichtlinien und Richtsätzen zu hören und soll zur Beratung sonstiger grundsätzlicher Fragen des Fürsorge- und Wohlfahrtswesens herangezogen werden. Der Landesfürsorgebeirat soll ferner die Zusammenarbeit der Behörden und freien Organisationen auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt fördern.

2. Der Landesfürsorgebeirat setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen, und zwar aus:

- a) einem Vertreter des Hessischen Städtetages, einem Vertreter des Hessischen Landkreistages, einem Vertreter des Hessischen Gemeindetages, zwei Vertretern des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen;
- b) zwei Vertretern der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen,

einem Vertreter des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands — Landesverband Hessen e. V. —,

einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, einem Vertreter des Blindenbundes in Hessen e. V.

3. Die Mitglieder des Landesfürsorgebeirats werden auf Grund von Vorschlägen der vorgenannten Organisationen durch den Minister des Innern auf die Dauer von drei Jahren berufen. Scheiden sie vor Ablauf ihrer Amtszeit aus oder verlieren sie ihre Eigenschaft als Vertreter der Organisationen, die sie benannt haben, so beruft der Minister des Innern auf deren Vorschlag ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

Die Mitglieder des Landesfürsorgebeirats sollen sich grundsätzlich nicht durch andere Personen vertreten lassen. Eine Vertretung ist nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig.

4. Die Sitzungen des Landesfürsorgebeirats leitet der Minister des Innern oder sein Beauftragter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abgeordnete des Hessischen Landtags, Sachverständige und andere Personen können zu den Sitzungen geladen oder zugelassen werden.

5. Der Landesfürsorgebeirat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und zur Behandlung von Einzelfragen Ausschüsse bilden. Der Landesfürsorgebeirat oder seine Ausschüsse können schriftlich gehört werden, sofern nicht die Mehrheit der Beiratsmitglieder eine mündliche Beratung wünscht.

6. Die Mitglieder des Landesfürsorgebeirats üben ihre Tä-

tigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur getreulichen Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet.

Auf Antrag kann Mitgliedern, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, bei Teilnahme an den Sitzungen des Landesfürsorgebeirats oder eines Ausschusses eine Entschädigung nach der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (BGBl. I S. 485) gewährt werden. Dasselbe gilt für andere Personen, die an solchen Sitzungen teilnehmen.

Wiesbaden, 31. 3. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
VIII — 50 d 04

St. Anz. Nr. 25/1957 S. 571

629

### Verwaltungsanordnung über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Beiräte bei der Hauptfürsorgestelle und den amtlichen Fürsorgestellen der Bezirksfürsorgeverbände

Auf Grund des § 6 Satz 2 des Hessischen Fürsorgegesetzes vom 18. März 1957 (GVBl. S. 31) wird über die Zusammensetzung und die Aufgaben der nach der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) zu bildenden Beiräte folgendes bestimmt:

#### I. Beirat bei der Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

1. Der Beirat bei der Hauptfürsorgestelle setzt sich zusammen aus sechs Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, sechs sozial erfahrenen Personen und dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Beauftragten als Vorsitzenden. Von den Vertretern der Kriegsbeschädigten muß mindestens einer dem Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten angehören. Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu ernennen.

2. Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die sozial erfahrenen Personen einschließlich ihrer Stellvertreter werden von dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind auf Grund von Vorschlägen der hessischen Kriegsopferorganisationen zu berufen. Je ein Drittel der Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und der sozial erfahrenen Personen soll in den Regierungsbezirken Darmstadt, Kassel und Wiesbaden wohnen. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter sollen möglichst auch dem Beschwerdeausschuß angehören, der nach §§ 26, 27 des Schwerbeschädigtengesetzes über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Hauptfürsorgestelle befindet.

3. Der Beirat hat die Aufgabe, in grundsätzlichen Fragen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene beratend mitzuwirken. Er soll bei der Aufstellung von Richtlinien der Hauptfürsorgestelle gehört werden. In Eilfällen kann der Beirat schriftlich gehört werden, sofern nicht die Mehrheit seiner Mitglieder eine mündliche Beratung wünscht.

Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Hauptfürsorgestelle in Fällen der Arbeits- und Berufsförderung nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes entscheiden Beschwerdeausschüsse des Beirats. Je ein Beschwerdeausschuß ist in den Regierungsbezirken Darmstadt, Kassel und Wiesbaden zu bilden. Jeder Beschwerdeausschuß besteht aus zwei Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, zwei sozial erfahrenen Personen und dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Beauftragten als Vorsitzenden.

4. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur getreulichen Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Amtsverschwiegenheit — auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft — verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden.

Für die Entschädigung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 19 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93).

#### II. Beiräte bei den amtlichen Fürsorgestellen der Bezirksfürsorgeverbände

1. Der Beirat bei der amtlichen Fürsorgestelle eines Bezirksfürsorgeverbandes setzt sich zusammen aus dem Landrat (Oberbürgermeister) oder dessen Beauftragten als Vor-

sitzenden und vier oder sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und sozial erfahrene Personen sein müssen. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter ernannt werden.

2. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter werden vom Kreisausschuß (Magistrat) für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind auf Grund von Vorschlägen der hessischen Kriegsopferorganisationen zu berufen.

3. Der Beirat soll zur Beratung grundsätzlicher Fragen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene herangezogen werden; er kann auch in Einzelfällen gehört werden.

4. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und zur getreulichen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordeung über ehrenamtliche Tätigkeit finden Anwendung.

Wiesbaden, 20. 5. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
VIII — 51 b 04

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 571

**630**

#### Verwaltungsanordnung zu § 17 Abs. 2 des Hessischen Fürsorgegesetzes

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Fürsorgegesetzes (HFG) vom 18. März 1957 (GVBl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

1. In Verfahren, in denen über Einsprüche oder Beschwerden gegen die Ablehnung der Fürsorge sowie gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe entschieden wird, sind mindestens zwei der in § 17 Abs. 2 HFG genannten Personen beratend zu beteiligen. Hierzu gehören auch Verfahren über Einsprüche oder Beschwerden gegen Entscheidungen, welche die Gewährung der Fürsorge von der Sicherstellung des Kostenersatzes abhängig machen (§ 9 Abs. 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge).

Ist für die Entscheidung über den Einspruch oder die Beschwerde der nach § 40 a des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gebildete Ausschuß zuständig, so brauchen die in § 17 Abs. 2 HFG genannten Personen nur insoweit hinzugezogen zu werden, als die Beisitzer des Ausschusses diesem Personenkreis nicht selbst angehören.

2. Die in § 17 Abs. 2 HFG genannten Personen werden in den Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern vom Magistrat, in den Landkreisen vom Kreisausschuß und beim Landeswohlfahrtsverband Hessen vom Verwaltungsausschuß längstens auf die Dauer von 4 Jahren berufen; aus triftigem Grund kann die Berufung zurückgenommen werden. Personen, die von den in § 17 Abs. 2 HFG genannten Vereinen oder Verbänden benannt werden, sind auf Grund von Vorschlägen dieser Organisationen zu berufen.

Welche der berufenen Personen zu den einzelnen Sitzungen der für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Stelle herangezogen werden, bestimmt der Vorsitzende oder sein Beauftragter. Mindestens eine der beratend zu beteiligenden Personen ist nach der Art des Fürsorgefalls (z. B. allgemeine Fürsorge, Kriegsopferfürsorge, Blindenfürsorge) auszuwählen. Im übrigen sollen diese Personen zu den einzelnen Sitzungen möglichst nach einer vorher festgelegten Reihenfolge herangezogen werden.

3. Die in § 17 Abs. 2 HFG genannten Personen nehmen an den Beratungen und etwaigen mündlichen Verhandlungen der für die Entscheidung zuständigen Stelle teil. Sie sind über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten und müssen Gelegenheit erhalten, sachdienliche Fragen an Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige zu stellen und Vorschläge für eine gütliche Erledigung des Verfahrens zu machen; an der Beschlußfassung wirken sie nicht mit.

4. Die in § 17 Abs. 2 HFG genannten Personen sind ehrenamtlich tätig; die §§ 21 Abs. 1 und 3 und 23 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung finden Anwendung.

Wiesbaden, 31. 5. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
VIII — 51 b 04

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 572

**631**

#### Der Hessische Minister der Finanzen

##### Erhöhung der Grundvergütung für Tarifangestellte

Bezug: Mein Erlaß vom 30. 12. 1955 — P 2100 A — 285  
— I 31 (St.Anz. 1956 S. 10)

Die Bundesrepublik, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 4. Juni 1957 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch den die Grundvergütung für die Tarifangestellten mit Wirkung vom 1. April 1957 erhöht wird. Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

I.

1. Der Tarifvertrag ist auf alle Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden, deren Grundvergütungen sich nach der TO A, der Kr T und den zu diesen Tarifordnungen ergangenen Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen bemessen.

2. Die Anfangsgrundvergütungen werden nach § 1 des Tarifvertrages wie bisher in den Vergütungsgruppen IV a bis X vom vollendeten 24. Lebensjahr, in den Vergütungsgruppen I bis III vom vollendeten 28. Lebensjahr an gezahlt. § 1 des Tarifvertrages bringt daher keine Änderung des bisherigen Rechts. Er stimmt mit § 1 des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955 (St.Anz. 1956 S. 10) überein und ist in den neuen Tarifvertrag vom 4. Juni 1957 aufgenommen worden, weil der Tarifvertrag vom 15. Dezember 1955 mit dem 31. März 1957 infolge Kündigung außer Kraft tritt.

3. Die vom 1. April 1957 an geltenden Vergütungstabellen sind dem Tarifvertrag als Anlagen 1 bis 5 beigelegt. Sie sind auf alle Tarifangestellten anzuwenden, die nach dem 31. März 1957 neu eingestellt werden oder in eine Vergütungsgruppe mit höherer Endgrundvergütung aufrücken. Sie sind auch auf die Tarifangestellten anzuwenden, deren Grundvergütung sich nach dem 31. März 1957 steigert. Die neuen Ver-

gütungssätze für Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, ergeben sich aus § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Tarifvertrages.

4. Die Vergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (ADO vom 10. 5. 1938 in der Fassung vom 13. 4. 1940 — RBB. S. 128) ist im Zusammenhang mit der Erhöhung auch neu geregelt worden. Diese Angestellten erhalten mit Wirkung vom 1. April 1957 eine Gesamtvergütung, die den Wohnungsgeldzuschuß bereithält und wie dieser nach Ortsklassen gestaffelt ist. Siehe hierzu Anlage 5 des Tarifvertrages. Zu den in der Tabelle angegebenen Gesamtvergütungssätzen tritt daher im Gegensatz zu der bisherigen Regelung kein Wohnungsgeldzuschuß. Der Ehegatte eines Angestellten, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält den Wohnungsgeldzuschuß eines Ledigen (WGZ der nächstniedrigeren Tarifklasse), wenn kein Kinderzuschlag zusteht. Steht Kinderzuschlag zu, so erhält er den vollen Wohnungsgeldzuschuß unter Berücksichtigung der Zahl der kinderzuschlagfähigen Kinder. Vgl. § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 Bes.Ges. in Verbindung mit § 6 TO A in der Fassung des Tarifvertrages vom 21. 12. 1955 (St.Anz. 1956 S. 355).

Die Neuregelung macht eine andere Fassung der vorgeannten ADO erforderlich, die in § 3 des Tarifvertrages vereinbart worden ist.

5. Da das in § 5 TO A enthaltene Prinzip für die Festsetzung der Grundvergütung durch den Tarifvertrag nicht geändert worden ist, hat auch die Anlage F zur ADO Nr. 8 zu § 5 TO A in ihrem Aufbau keine Änderung erfahren. Um eine der bisher erforderlichen Fußnoten entbehrlich zu machen, sind die Eingangsgruppen zu den einzelnen Vergütungsgruppen in der Spalte 2 der Tabelle F aufgeführt worden. Bei ihrer Anwendung ist daher stets die mit der Eingangsgruppe für den betreffenden Angestellten bezeichnete Zeile maßgebend. Für technische Angestellte, die unter die Tarifverträge vom 14. 6. und 16. 7. 1956 (St.Anz. S. 770 u. S. 987) fallen, ist die Vergütungsgruppe VI b TO A die Eingangsgruppe.

II.

1. Die Grundvergütung, die den am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten der TO A im Alter von über 24 Jahren in den Vergütungsgruppen IV a bis X und im Alter von über 28 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III zusteht, wird gemäß § 4 Abs. 1 TV mit Wirkung vom 1. April 1957 um die dort genannten Beträge erhöht. Dabei ist von der am 31. März 1957 zustehenden Grundvergütung auszugehen. Die erhöhte Grundvergütung darf den in der Anlage 1 des Tarifvertrages festgesetzten Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung nicht übersteigen.

2. Ist die nach vorstehender Ziffer 1 neu errechnete, am 1. April 1957 zustehende Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der neuen Anlage F (Anlage 4 des Tarifvertrages) zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

3. Bei der Festsetzung der neuen Grundvergütung für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten ist stets zu prüfen, ob die Berechnung der Grundvergütung nach § 4 Abs. 1 TV (vorstehende Ziffer 1) oder die Berechnung nach § 4 Abs. 2 TV (vorstehende Ziffer 2) am 1. April 1957 eine höhere Grundvergütung ergibt. Diese ist dem Angestellten zu zahlen. Es verbleibt jedoch bei der Festsetzung der Grundvergütung nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages, also dem geringeren Grundvergütungsbetrage, wenn dies für den Angestellten günstiger ist (weil er z. B. bereits in Kürze einen Steigerungsbetrag und damit eine höhere Grundvergütung erhält als die für ihn als „Neueingestellten“ ermittelte).

4. Bei den Angestellten, deren Grundvergütung sich am 1. April 1957 steigert oder die mit Wirkung vom 1. April 1957 in eine Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl aufgerückt sind oder noch aufrücken, ist die Grundvergütung zunächst nach vorstehender Ziffer 1 (§ 4 Abs. 1 TV) zu erhöhen und danach der Steigerungsbetrag hinzuzurechnen bzw. die Grundvergütung in der Aufrückungsgruppe nach Maßgabe des § 5 TO A und der ADO hierzu zu ermitteln.

5. Die nach den Ziff. 1 und 4 (§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 TV) erhöhten Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte. Ist die Grundvergütung gemäß Ziffer 4 im Falle der Aufrückung jedoch nach der Anlage F festzusetzen, so steigert sie sich zu dem Zeitpunkt, der sich nach der Anlage F ergibt. Ich bin damit einverstanden, daß Angestellten, deren neue Grundvergütung sich nach Satz 1 steigert, auf ihren Antrag als Neueingestellte behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine abermalige Anwendung der ursprünglichen Festsetzung ist in diesem Falle jedoch ausgeschlossen.

III.

Die Grundvergütung, die den am 31. März 1957 im Dienst befindlichen unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallenden Angestellten am 31. März 1957 zusteht, ist gemäß § 4 Abs. 3 TV um den Betrag von 85,— DM zu erhöhen. Die so erhöhte Grundvergütung darf den in § 2 Abs. 1 Buchstabe c TV festgesetzten Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung nicht übersteigen. Die Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte. Abschnitt II Ziffer 4 ist entsprechend anzuwenden.

IV.

Die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten der TO A unter 24 Jahren in den Vergütungsgruppen IV a bis X und unter 28 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III erhalten mit Wirkung vom 1. April 1957 die sich nach ihrem Lebensalter aus der Anlage 2 des Tarifvertrages ergebenden Grundvergütungen; wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die sich aus der Anlage 5 des Tarifvertrages ergebende Gesamtvergütung. § 6 und Anlage 6 des Tarifvertrages sind für das Land Hessen ohne Bedeutung.

V.

1. Die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr T fallen, erhalten mit Wirkung vom 1. April 1957 die Grundvergütung, die sich nach ihren Berufsjahren aus der Anlage 3 des Tarifvertrages ergibt.

2. Die erhöhte Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

3. Abschnitt II Ziff. 4 ist entsprechend anzuwenden.

4. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 TV ist für das Land Hessen ohne Bedeutung.

VI.

1. Zu den Vergütungsgruppen VII bis X TO A und Kr b bis Kr e wird mit Wirkung vom 1. April 1957 an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse V der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gezahlt. Ledige Angestellte erhalten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Bes.Ges. in Verbindung mit § 6 TO A in der Fassung des Tarifvertrages vom 21. 12. 1955 (St.Anz. 1956 S. 355) an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse VI den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse V. Maßgebend ist auch weiterhin die mit meinem Erlaß vom 10. 3. 1956 (St.Anz. S. 313) bekanntgegebene Tabelle.

2. Eine weitere Vergünstigung für Angestellte ist durch den Wegfall des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse C bedingt. Tarifangestellte mit dienstlichem Wohnsitz in den Ortsklassen B, C und D erhalten mit Wirkung vom 1. April 1957 den Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B.

VII.

Zu Nr. 2 der Protokollerklärung zu dem Tarifvertrage weise ich darauf hin, daß für den Bereich des Landes Hessen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen, gemäß Abschnitt IV des Tarifvertrages vom 8. 7. 1947 (St.Anz. S. 481) bzw. gemäß § 8 Abs. 4 des HLT (St.Anz. 1949 S. 298) auch weiterhin höchstens 54 Stunden beträgt.

VIII.

1. Ich bitte, die Grundvergütungen unverzüglich neu zu berechnen und erstmals am 15. Juli 1957 auszuzahlen. Die Nachzahlungsbeträge für die Monate April bis einschließlich Juni 1957 bitte ich alsbald (noch im Monat Juni) auszuzahlen.

2. Den für die Zahlung der Dienstbezüge der Angestellten zuständigen Kassen ist allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchstabe c RRO erteilt.

Wiesbaden, 11. 6. 1957

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2100 A — 310 — I 41

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 572

\*

Tarifvertrag vom 4. Juni 1957

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand — andererseits

wird für die Tarifangestellten

a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost  
und der Deutschen Bundesbahn —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadt-  
gemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —,  
deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwi-  
schen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den  
obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der  
kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeits-  
verhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Ver-  
einigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den  
obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 TO A und in der Anlage 1 zur TO A tritt an die Stelle des 26. das 24., an die Stelle des 28. das 26., an die Stelle des 30. das 28. und an die Stelle des 32. das 30. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TO A erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.



§ 2

- (1) Es werden festgesetzt für die Angestellten
  - a) über 24 bzw. 28 Jahre die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TO A auf die Beträge der als Anlage beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO A,
  - b) unter 24 bzw. 28 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2,
  - c) die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, die monatliche Anfangsgrundvergütung . . . auf 1110 DM, der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . . auf 1710 DM, der monatliche Steigerungsbetrag . . . . . auf 130 DM, die monatliche Aufrückungszulage . . . . . auf 56 DM,
  - d) die unter die Anlage 2 zur Kr T fallen, die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge, die Zulagen gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgrundlage Kr a und gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr d und die Abschläge gemäß Anmerkung 2) zur Vergütungsgruppe Kr e der Anlage 2 zur Kr T auf die Beträge der beigefügten Anlage 3.
- (2) Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III TO A des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO A).

§ 3

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben vom 10. 5. 1938 in der Fassung vom 13. 4. 1940 (RBBl. S. 128) ist mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO A) — mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung, finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt.“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Nr. 1 erwähnten Angestellten erhalten von der Grundvergütung und dem Wohnungsgeldzuschuß eines 24-jährigen ledigen Tarifangestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

- 50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 60 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
- 65 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

(2) Die nach Absatz 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtvergütungen sind der beigefügten Anlage 5 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag zusteht (§ 7 TO A) erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den Sonderzuschlag. Die bisherige als Anlage der ADO beigefügte Tabelle entfällt.

§ 4

(1) Für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten der TO A im Alter von über 24 Jahren in den Vergütungsgruppen IV a bis X und im Alter von über 28 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die bisherige Grundvergütung erhöht:

in der Vergütungsgruppe	I	um 68 DM,
in der Vergütungsgruppe	II	um 58 DM,
in der Vergütungsgruppe	III	um 51 DM,
in der Vergütungsgruppe	IV a	um 45 DM,
in der Vergütungsgruppe	IV b	um 40 DM,
in der Vergütungsgruppe	V a u. b	um 35 DM,
in der Vergütungsgruppe	V c	um 31 DM,
in der Vergütungsgruppe	VI a u. b	um 30 DM,
in der Vergütungsgruppe	VIII	um 15 DM,
in der Vergütungsgruppe	IX	um 12 DM,
in der Vergütungsgruppe	X	um 10 DM,

in der Vergütungsgruppe VII wird die bisherige Grundvergütung

- von 320 DM bis zu 334 DM um 15 DM,
- von 335 DM bis zu 349 DM um 16 DM,
- von 350 DM bis zu 364 DM um 17 DM,
- von 365 DM bis zu 379 DM um 18 DM,
- von 380 DM bis zu 394 DM um 19 DM,
- von 395 DM bis zu 409 DM um 20 DM,
- von 410 DM bis zu 424 DM um 21 DM,
- von 425 DM bis zu 439 DM um 22 DM,
- von 440 DM bis zu 454 DM um 23 DM,
- von 455 DM und mehr um 24 DM erhöht.

Die so erhöhte Grundvergütung darf die in Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen. Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen darf bei Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung um den gleichen Betrag überschritten werden, um den der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung bisher überschritten werden durfte.

(2) Ist die nach Absatz 1 am 1. April 1957 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage F (Anlage 4 zu § 2 Absatz 2 dieses Tarifvertrages) zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung, sofern dies für den Angestellten günstiger ist.

(3) Für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen, unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallenden Angestellten wird die bisherige Grundvergütung um 85 DM erhöht.

(4) Bei den Angestellten, deren Grundvergütung sich am 1. April 1957 steigert oder die am 1. April 1957 aufrücken, ist zunächst die Erhöhung der Grundvergütung nach Absatz 1 durchzuführen und dann der Steigerungsbetrag zuzurechnen bzw. die Grundvergütung der Aufrückungsgruppe zu ermitteln.

(5) Die nach den Absätzen 1, 3 und 4 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

§ 5

(1) Die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr T (Anlage 3 dieses Tarifvertrages) fallen, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle der bisherigen Grundvergütung tritt. Die neue Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebende Grundvergütung erhöht sich im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen für die Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, um  $\frac{1}{4}$  des besonderen Erhöhungsbetrages, der am 31. März 1957 gemäß der Anlage 6 c des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 zustand, soweit sich hiernach ein Betrag von mehr als 5 DM ergibt.

(3) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6

Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen werden den Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen und am 31. März 1957 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, neben der Grundvergütung die in der Anlage 6 angegebenen Zulagen gezahlt. Anlage 6

§ 7

(1) Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Besoldungsneuregelungen wird in den Vergütungsgruppen VII bis X TO A und Kr b bis Kr e der Anlage 2 zur Kr T an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse V der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt.

(2) An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse C wird der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B gewährt.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1958, gekündigt werden.

(2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1957 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter

Anl

Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 4. Juni 1957

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung gez. Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
gez. Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände  
— Der Vorstand —  
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand —  
gez. Unterschrift

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —  
gez. Unterschrift

Protokollerklärung

zum Tarifvertrag vom 4. Juni 1957

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß dieser Tarifvertrag schon nach seinem Wortlaut keine Anwendung findet auf Angestellte, für die der ETV, die TO K, der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände (HGTA V) über § 4 der tarifvertraglichen Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen vom 13. April 1951 gelten, sowie auf Angestellte, deren Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsordnungen der Beamten geregelt ist. Außerdem gilt dieser Tarifvertrag nicht für die Angestellten, die unter die zwischen dem Hessischen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, abgeschlossene tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 15 in der ab 1. April 1953 geltenden Fassung fallen; für diese und die unter die HGTA V fallenden Angestellten erfolgt bezirklich eine Sonderregelung. Von dem Geltungsbereich des Tarifvertrages sind ferner ausgenommen Angestellte, die unter den Normalvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger fallen, sowie Chor- und Tanzmitglieder im Sinne des Normalvertrages für Chor und Tanz.

2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß § 6 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes bis zum Inkrafttreten einer neuen tarifvertraglichen Regelung nachwirkt.

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

Übersicht zu § 5 TO A und Anlage 1 zur TO A

Vergütungsgruppe	monatl. Anfangsgrundvergütung	monatl. Steigerungsbetrag	monatl. Aufrückungszulage	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7
I	880	59	47	1293	III	III
II	768	45	47	1128	III	
III	640	42	35	976	III	
IVa	565	35	35	915	Vb	IV
IVb	530	30	33	770	Vla bzw. Vlb	
Va	454	27	28	688	Vla bzw. Vlb	
Vb	454	27	28	670	VIb	
Vc	448	25	26	648		
VIa	405	20	24	632	VII	
VIIb	405	20	24	585		
VII	335	16	21	479	VIII	V
VIII	305	10	18	385	IX	
IX	272	10	14	352	X	
X	248	10	—	328		

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)  
Anlage 2 zur TO A — Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren. —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:								
In Vergütungsgruppe	Vor Vollendung des 27. Lebensjahres		nach Vollendung des 27. Lebensjahres		Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß			
	DM (90%)	DM (95%)	DM (90%)	DM (95%)				
I	792,—	836,—	836,—	880,—	III			
II	691,—	730,—	730,—	770,—	III			
III	576,—	608,—	608,—	640,—	III			
			nach Vollendung des 20. Lebensjahres					
			18. DM (70%)	19. DM (75%)	20. DM (80%)	21. DM (90%)	22. DM (95%)	
IV b	—	—	—	—	—	477,—	503,50	IV
V a u. V b	—	—	—	—	—	409,—	431,50	IV
VI	283,50	304,—	324,—	364,50	385,—	—	—	IV
VII	234,50	251,50	268,—	301,50	318,50	—	—	V
VIII	213,50	229,—	244,—	274,50	290,—	—	—	V
IX	190,50	204,—	218,—	245,—	258,50	—	—	V
X	174,—	186,—	198,50	223,50	236,—	—	—	V

Anmerkung:

Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 3

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)  
Anlage 2 zur Kr T

Vergütungsgruppe Kr a

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . . DM 140,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . . 23,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . . 647,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . . IV
5. Urlaubsklasse . . . . . B

Tätigkeitsmerkmale:

Oberinnen<sup>1)</sup>, Hebammenoberinnen, Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten.

<sup>1)</sup> Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 35,— DM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 70,— DM.

Vergütungsgruppe Kr b

1. Monatliche Anfangsvergütung . . . . . DM 390,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . . 19,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . . 485,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . . V
5. Urlaubsklasse . . . . . C

Tätigkeitsmerkmale:

Oberschwester als leitende Oberschwester, Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

Vergütungsgruppe Kr c

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . . DM 357,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . . 15,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . . 435,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . . V
5. Urlaubsklasse . . . . . C

Tätigkeitsmerkmale:

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung, Oberschwester (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit), Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung, z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst, Lehrschwester, leitende Operationschwester in größeren Operationsabteilungen, Oberpfleger (Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

Vergütungsgruppe Kr d

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . . DM 304,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . . 11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . . 385,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . . V
5. Urlaubsklasse . . . . . C

**Tätigkeitsmerkmale:**

Krankenpfleger<sup>1)2)</sup>, Krankenschwestern<sup>1)2)</sup>, Säuglings- und Kinderschwester (-krankenpflegerinnen)<sup>1)2)</sup>, Hebammen<sup>1)</sup>, Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle, z. B. als stellvertretende Oberpfleger (Oberpflegerinnen), Stations- oder Abteilungspfleger (Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

<sup>1)</sup> Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 15,— DM. Die Zulage erhalten auch Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwester (-krankenpflegerinnen) für die Dauer der Verwendung in besonderer Stellung z. B. als Leiter (Leiterinnen) von Stationen, als Operationspfleger (Operationschwester), auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwester.

<sup>2)</sup> Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege erhalten in jeder Stufe eine um 35,— DM geringere Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe Kr c**  
DM

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . . 271,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung 11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . 332,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . V
5. Urlaubsklasse . . . . . C

**Tätigkeitsmerkmale:**

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Pfleger (Pflegerinnen) ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 21,— DM geringere Grundvergütung.

**Anlage 4**

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

**Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO A**

Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsklassen I bis III des 23. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

In Ver- gütungs- Gruppe	Eing- Gruppe	n a c h V o l l e n d u n g d e s												
		24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.
		Lebensjahres als monatliche Grundvergütung												
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	III			880,—	880,—	880,—	880,—	902,—	944,—	986,—	1028,—	1070,—		
II	III			768,—	768,—	771,—	813,—	855,—	897,—	939,—	981,—	1023,—		
III	III			640,—	682,—	724,—	766,—	808,—	850,—	892,—	934,—	976,—		
IV a	V b	565,—	565,—	576,—	603,—	630,—	657,—	684,—	711,—	738,—				
IV b	VI a	530,—	530,—	530,—	530,—	546,—	566,—	586,—	606,—	626,—	646,—	666,—	686,—	693,—
IV b	VI b	530,—	530,—	530,—	530,—	546,—	566,—	586,—	606,—	626,—	646,—			
V a	VI a	454,—	454,—	473,—	493,—	513,—	533,—	553,—	573,—	593,—	613,—	633,—	653,—	660,—
V a	VI b*	454,—	454,—	473,—	493,—	513,—	533,—	553,—	573,—	593,—	613,—			
V b	VI b	454,—	454,—	473,—	493,—	513,—	533,—	553,—	573,—	593,—	613,—			
V c	VI b	448,—	451,—	471,—	491,—	511,—	531,—	551,—	571,—	591,—	611,—			
VI a u. VI b	VII	405,—	405,—	405,—	407,—	423,—	439,—	455,—	471,—	487,—	503,—			
VII	VIII	335,—	336,—	346,—	356,—	366,—	376,—	386,—	396,—	406,—				
VIII	IX	305,—	305,—	310,—	320,—	330,—	340,—	350,—	360,—	370,—				
IX	X	272,—	272,—	282,—	292,—	302,—	312,—	322,—	332,—	342,—				
X	X	248,—	258,—	268,—	278,—	288,—	298,—	308,—	318,—	328,—				

**Anmerkung:**

Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag

- a) bei den außerhalb der Grenzlinien liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,
- b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

<sup>\*</sup>) Hierunter fallen die im TV vom 14. 6. 1956 genannten technischen Angestellten.

**Anlage 5**

(zum Tarifvertrag vom 4. Juni 1957)

Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Gesamtvergütung beträgt in DM

Alter	Orts- klasse	In den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebens- jahres	S	241,50	206,50	191,50	175,—	163,—
	A	235,50	200,50	185,50	169,—	157,—
	B u. C	230,—	195,—	180,—	163,50	151,50
Nach Vollendung des 15. Lebens- jahres	S	266,—	227,50	211,—	192,50	179,50
	A	259,50	221,—	204,50	186,—	173,—
	B u. C	253,—	214,50	198,—	180,—	167,—
Nach Vollendung des 16. Lebens- jahres	S	290,—	248,—	230,—	210,—	196,—
	A	283,—	241,—	223,—	203,—	188,50
	B u. C	276,—	234,—	216,—	196,50	182,—
Nach Vollendung des 17. Lebens- jahres	S	314,—	268,50	249,—	227,50	212,—
	A	306,50	261,—	241,50	220,—	204,50
	B u. C	299,—	253,50	234,—	213,—	197,—

**Anlage 6**

(§ 6 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

Zulage für Angestellte im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen und am 31. 3. 1957 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten:

Nach Vollendung des j.	In Vergütungsgruppe					
	X	IX	VIII	VII	VI	V
20. Lebensjahres	4,—	8,—	2,—	5,—	—	—
21. Lebensjahres	9,—	8,—	2,—	5,—	—	6,—
23. Lebensjahres	9,—	6,—	7,—	5,—	14,—	6,—



632

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

## Umpfarrung von Kirchengemeinden

Mit Wirkung vom 1. Juli 1957 scheidet die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wolfshausen aus der pfarramtlichen Verbindung mit dem Kirchspiel Cappel bei Marburg/L. aus.

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Roth und Wenkbach-Argenstein scheiden aus der pfarramtlichen Verbindung mit dem Kirchspiel Fronhausen aus.

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Roth, Wenkbach-Argenstein und Wolfshausen bilden das Kirchspiel Roth, Kirchenkreis Marburg/Lahn.

In der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Roth, Kirchenkreis Marburg-Land, wird eine Pfarrstelle errichtet  
Wiesbaden, 10. 6. 1957

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**  
VI/5 — 881/11 — 57  
St.Anz. Nr. 25/1957 S. 577

633

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

## Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend bezeichnete Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung	Aussteller
Heil, Klaus Groß-Bieberau Krs. Dieburg	B 17/55 1955	GAA Offenbach/M.
Seck, Robert Wilsenroth Krs. Limburg	B 79 1955	GAA Limburg
Eichhorn, Karl Lützendorf Oberlahnkreis	B 122 1956	GAA Limburg

Wiesbaden, 5. 6. 1957

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
A III — Az. 53c 04.05.2 — Tgb.Nr. 4103, 4232

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 577

Chernische Fabrik — Wasserchemie —, Groß-Zimmern (Hessen), Dieburger Straße 100, am 2. Mai 1957 die Genehmigung zur Herstellung des Kesselsteingegenmittels „Fihalith“ erteilt. Hierbei handelt es sich um die Umbenennung des von dem früheren Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft unter dem Namen „Antilith“ am 17. 11. 1950 zugelassenen Mittels mit dem Zulassungszeichen „KGL/H 1“. — Die im St.Anz. 1950 Seite 497 veröffentlichte Genehmigung wird damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 5. 6. 1957

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
A III — Az. 53a 10.07.81 — Tgb.Nr. 4122/57

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 577

635

## Verlust eines Dienstausses

Der Dienstauss der Verw. Angestellten Toni Fröhlich beim Autobahnamt Kassel ist in Verlust geraten. Ermittlungen bei den Fundbüros der Polizei und Straßenbahn sind erfolglos verlaufen.

Der Dienstauss war mit der Nr. 25 versehen, ausgestellt am 1. 6. 1955 vom Autostraßenamt Kassel und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 6. 1957

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
Z 4 b

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 577

634

## Kesselsteingegenmittel

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat unter dem Zulassungszeichen „KG 12“ der Firma Dr. Fischer & Haller,

636

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

## Umzug des Kulturamtes Kassel

Das Kulturamt Kassel hat am 4. 6. 1957 neue Diensträume bezogen.

Die Anschrift lautet jetzt:

Kulturamt Kassel,  
Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45/47  
Fernsprech-Anschluß: 1 50 74 u. 1 38 33.

Wiesbaden, 8. 6. 1957

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
Ia LK. 00.1 — Tgb.Nr. 825/57

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 577

637

## Der Landeswahlleiter für Hessen

## Bundestagswahl am 15. September 1957;

hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Wahlausschußbeisitzer

## I. Einreichung von Landeslisten

Gemäß § 29 Abs. 1 der Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 441) fordere ich hiermit auf, Landeslisten für die Bundestagswahl am 15. September 1957 frühzeitig bei mir (Wiesbaden, Luisenstraße 13) einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 19. August 1957 um 18 Uhr.

Nach § 28 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) können Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Landeslisten von Parteien, die im Bundes-

tag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht unterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außer von dem satzungsmäßig zuständigen Landesvorstand von 2000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften müssen auf amtlichen Formblättern (Unterschriftenlisten nach Anlage 15 der Bundeswahlordnung) erbracht werden. Die Formblätter können bei mir kostenfrei angefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und die Namen der ersten fünf Bewerber anzugeben.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landeslisten weise ich im übrigen auf § 28 des Bundeswahlgesetzes und § 35 der Bundeswahlordnung hin.

**II. Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses**

Gemäß § 29 Abs. 2 der Bundeswahlordnung fordere ich hiermit auf, mir bis zum 15. Juli 1957 Wahlberechtigte als Beisitzer des Landeswahlausschusses und als deren Stellvertreter vorzuschlagen. Nach § 9 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes sind sechs Beisitzer zu berufen und hierbei die im Lande vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Beisitzern bestellt werden. § 4 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bestimmt ferner, daß die Beisitzer möglichst an meinem Dienstsitz (Wiesbaden) wohnen sollen.

**III. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Berufung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse**

Eine Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse wird von den Kreiswahlleitern erlassen werden.

Wiesbaden, 11. 6. 1957

Der Landeswahlleiter  
II e — 3 e 16/07  
St.Anz. Nr. 25/1957 S. 577

638

**Personalmeldungen**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****b) Regierungspräsident in Darmstadt**

in den Ruhestand versetzt:

Polizeikommissar (BaL) Winter, Heinrich, PK Gießen  
(1. 4. 57)

**d) Regierungspräsident in Wiesbaden**

in den Ruhestand versetzt:

Polizeidirektor (BaL) Bellof, Friedrich, EdL Wiesbaden  
(1. 4. 57)

**e) Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zum Polizeihauptwachmeister

die Polizeioberwachmeister (BaK) Kink, Karl (8. 4. 57), Vogel, Ernst (8. 4. 57), Birk, Jürgen (9. 4. 57), Blau, Otto (9. 4. 57), Koslowski, Hans Joachim (9. 4. 57), Müller, Helmut (9. 4. 57), Sehr, Aloysius (9. 4. 57), Himmelmann, Wolfgang (15. 4. 57)

die Polizeiwachmeister (BaK) Reiß, Werner (9. 4. 57), Stieglitz, Manfred (9. 4. 57)

zum Polizeioberwachmeister

die Polizeiwachmeister (BaK) Staudt, Georg (7. 3. 57), Dietrich, Theodor (5. 4. 57), Haas, Klaus (5. 4. 57), Müller, Wilhelm (5. 4. 57), Neumeister, Gustav (5. 4. 57), Raffalsky, Klaus (5. 4. 57), Blasinger, Johann (6. 4. 57), Brendel, Alfred (6. 4. 57), Eggert, Eberhard (6. 4. 57), Haß, Herbert (6. 4. 57), Knobloch, Herbert (6. 4. 57), Weinreich, Paul (6. 4. 57), Bäcker, Alfred (25. 4. 57), Lang, Hermann (8. 4. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar (BaL) Wohlfarth, Joseph (1. 4. 57)

**Polizeischule**

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Horstmann, Hans (1. 4. 57)

**Landeskriminalamt**

ernannt:

zum Kriminalsekretär (BaK)

Kriminalsekretär z. Wv. Bielohlawek, Franz (26. 4. 57)

**Wasserschutzpolizeiamt**

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar (BaL) Schlachter, Wilhelm (1. 4. 57)

**Polizeileitfunkstelle**

ernannt:

zum Polizeihauptwachmeister

die Polizeioberwachmeister (BaK) Kratz, Gerhard (10. 4. 57), Rühllein, Franz (10. 4. 57), Seiwert, Rolf (10. 4. 57), Thume, Wolfgang (10. 4. 57)

**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei**

ernannt:

zum Regierungsinspektor

Regierungsobersekretär (BaL) Jansohn, Friedrich (5. 2. 57)  
Wiesbaden, 11. 6. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
III c (4) — 7 1

**E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz  
Ministerium**

ernannt:

zum Regierungsrat

Amtsrat (BaL) Rudolf Vitallowitz (6. 6. 57)

Wiesbaden, 7. 6. 1957

Der Hessische Minister der Justiz  
ZB. pers. V. 1

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 578

**F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung  
Volksbildung****im Schuldienst des Regierungsbezirks Kassel**

ernannt:

zum Rektor

Lehrer (BaL) Walter Schnell, Kassel (1. 4. 57)

zum Hauptlehrer

Lehrer (BaL) Heinrich Vogel, Hachborn, Krs. Marburg-Land (4. 4. 57)

zum Mittelschullehrer (BaK)

Mittelschullehrer Joachim Kühlig, Kassel  
(25. 3. 57)

zum Konrektor

die Lehrer (BaL) Hans Müller, Kassel (13. 3. 57), Willi Herbst, Kassel (12. 3. 57), Alfred Bober, Kassel (14. 3. 57), Rudolf Clauss, Kassel (20. 3. 57), Heinrich Wagner, Kassel (10. 4. 57)

zum Hilfsschullehrer

Lehrer (BaL) Wilhelm Tente, Kassel (11. 3. 57)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK)

die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Marianne Wettengel, Kassel (13. 3. 57), Margarete Schuppius, Kassel (1. 4. 57), Hans-Joachim Feiertag, Sontra, Krs. Rotenburg (5. 4. 57)

die Lehramtsanwärter(innen) Elfriede Kunold, Kassel (11. 3. 57), Rolf Jaene, Melsungen (8. 4. 57), Georg Raack, Schlotzau, Krs. Hünfeld (12. 3. 57), Ursula Leiske, Philippsthal, Krs. Hersfeld (11. 3. 57)

zur Lehrerin (BaW)

die Lehrkraft im Angest.-Verhältnis Hedwig Müller, Oberufhausen, Krs. Hünfeld (1. 4. 57)

zum Lehrer bzw. Lehrerin

die Lehramtsanwärter(innen) (BaW) Ottmar Storch, Breitenbach, Krs. Ziegenhain (25. 2. 57), Erika Schweckendiek, Treysa/Hephata, Krs. Ziegenhain (6. 4. 57), Gottfried Nedela, Ransbach, Krs. Hersfeld (5. 4. 57), Elisabeth Schroeter, Neerda, Krs. Waldeck (18. 3. 57)

zum Lehramtsanwärtern (BaW)

Willy Schütt, Ehlen, Krs. Wolfhagen (10. 4. 57), Annemarie Severin, Obervorschütz, Krs. Fritzlar-Homberg (9. 3. 57), Rudolf Opfermann, Hainzell, Krs. Fulda (13. 3. 57), Franziska Hohmann, Fulda (27. 3. 57)

zum Oberstudiendirektor

die Oberstudienräte (BaL) Walter Speckmann, Bad Wildungen (28. 3. 57), Dr. Kurt Berger, Frankenberg/Eder (31. 3. 57), Günther Deschauer, Fulda (15. 4. 57)

zum Studinenrat bzw. Studienrätin (BaK)

Stud.Ass. Liselotte Maser, Willingen (7. 3. 57), Walter Dochl, Kirchhain (20. 4. 57)

## zu Studienassessoren (BaW)

Dietrich Wolff, Marburg/L. (8. 4. 57), Hildegard Gmeiner, Fulda (25. 2. 57), Christiane Knauf, Fulda (5. 3. 57), Elisabeth Dortans, Kassel (1. 3. 57), Lieselotte Volkert-Rühle, Kassel (4. 3. 57), Kurt Löser, Hofgeismar (5. 3. 57), Hans Markert, Oberurff (5. 3. 57), Hans Dehtloff, Allendorf (5. 3. 57), Ursula Stelzer, Allendorf (5. 3. 57), Walter Thümer, Homberg (5. 4. 57), Hildegard Marx, Fritzlar (7. 3. 57), Dr. Herbert Rösler, Kassel (9. 3. 57), Wolfgang Pülm, Kassel (12. 3. 57), Walter Heydolph, Kassel (11. 3. 57), Antonie Kiechle, Fulda (16. 3. 57), Karl Hahn, Fulda (4. 4. 57), Elisabeth Junker, Kassel (11. 4. 57)

## zum Lehramtsanwärter (BaW)

Lehramtsbewerber Siegfried Eick, Bad Hersfeld (26. 4. 57)

## zum ap. Gewerbeoberlehrer (BaW)

Lehramtsanwärter Heinz Kilian, Kassel, (1. 4. 57), Lehramtsanwärterin Irmtraud Wedekind, Kassel (1. 4. 57)

## zum ap. Handelsoberlehrer (BaW)

Lehramtsanwärter Kurt Axinger, Bebra (10. 4. 57)

## zum ap. Landwirtschaftslehrer (BaW)

Ldw.Lehrer (Angest.) Andreas Bohl, Ebsdorf, Krs. Marburg/L. (12. 3. 57)

## zum ap. Gewerbeoberlehrer (BaW)

Gewerbelehrer (Angest.) Gerhard Müller, Ziegenhain (13. 4. 57)

## zu Landwirtschaftslehrern (BaK)

ap. Ldw.Oberlehrer August Angerer, Kassel (5. 3. 57), ap. Ldw.Oberlehrer Alfred George, Hofgeismar (11. 4. 57)

## zum Handelsoberlehrer (BaK)

ap. Handelsoberlehrer Josef Meinevetter, Kassel (29. 3. 57)

## zum Handelsoberlehrer (BaW)

der Bewerber Wolfgang Oettner, Bad Wildungen (30. 4. 57)

## zum Fachschuloberlehrer (BaL)

der Bewerber Dr. Heinrich Stelljes, Marburg/L. (29. 3. 57)

## zum Gewerbeoberlehrer (BaK)

der Bewerber Wolfgang Weber, Marburg/L. (1. 4. 57)

## zur Gewerbeoberlehrerin (BaL)

Annemarie von Keitz, Kassel (3. 4. 57)

## berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer(innen) Kurt-Heinz Landau, Salzberg, Krs. Fritzlar-Homberg (8. 3. 57), Hans-Georg Dalz, Sachsenhausen, Krs. Ziegenhain (14. 3. 57), Wilhelm Pietz, Machenzell, Krs. Hünfeld (22. 3. 57), Horst Rösner, Fulda (26. 3. 57), Eduard Landenberger, Erdmannsrode, Krs. Hünfeld (2. 4. 57), Willi Thomschewski, Mosheim, Krs. Fritzlar-Homberg (3. 4. 57), Vera Wöll, Bad Hersfeld (9. 4. 57), Gertrud Schmidt, Neuhof, Krs. Fulda (13. 4. 57), Karl-Ernst Limmeth, Sontra, Krs. Rotenburg (28. 2. 57), Werner Müller, Nentershausen, Krs. Rotenburg (12. 3. 57), Hans Keller, Battenberg, Krs. Frankenberg/E. (10. 3. 57), Erika Habermann, Korbach, Krs. Waldeck (16. 3. 57), Erna Stracke, Korbach, Krs. Waldeck (15. 3. 57), Fritz Thöndel, Eimelrod, Krs. Waldeck (17. 3. 57), Elisabeth Brendow, Bad Wildungen, Krs. Waldeck (17. 3. 57), Gertrud Trust, Dodenau, Krs. Frankenberg/E. (22. 3. 57), Hermann Pohlmann, Massenhausen, Krs. Waldeck (22. 3. 57), Ernst Frohnwieser, Süß, Krs. Rotenburg/F. (1. 4. 57), Anna Wahl, Bad Wildungen, Krs. Waldeck (26. 3. 57), Hans Joachim Schilling, Rotenburg/F. (11. 4. 57), Willi Bräutigam, Adorf, Krs. Waldeck (10. 4. 57), Amalie Jäger, Wethen, Krs. Waldeck (4. 4. 57), Maria Sohn, Usseln, Krs. Waldeck (18. 4. 57), Gertrud Klein, Löhlbach, Krs. Frankenberg/E. (26. 4. 57), Heinrich Frank, Allendorf/Eder, Krs. Frankenberg (23. 4. 57), Gerhard Walter, Kassel (4. 3. 57), Helga Schwietzke, Fürstenhagen, Krs. Witzenhausen (14. 3. 57), Heinz Schlemm, Großalmerode, Krs. Witzenhausen (14. 3. 57), Anneliese Neumann, Witzenhausen (28. 3. 57), Frieda Reuter, Kassel (1. 4. 57), Heinrich Müller, Breuna, Krs. Wolfhagen (26. 4. 57), Anton Honauer, Hess. Lichtenau, Krs. Witzenhausen (17. 4. 57) der Mittelschullehrer Günther Hupp, Kassel (1. 4. 57)

## die techn. Lehrerinnen

Hedwig Mittrop, Cornberg, Krs. Rotenburg/F. (28. 2. 57), Irmgard Neu, Betziesdorf, Krs. Marburg-Land (29. 3. 57), Elisabeth Richter, Soisdorf, Krs. Hünfeld (22. 2. 57), Hedwig Händler, Oberbimbach, Krs. Fulda (7. 2. 57)

## die Gewerbeoberlehrer

Heinrich Weidenbach, Kassel (27. 2. 57), Hans Feldmeier, Fulda (4. 4. 57), Martin Geburzi, Arolsen (3. 4. 57) der Handelsoberlehrer Paul Riedel, Witzenhausen (25. 3. 57)

## in den Ruhestand versetzt:

Rektor Josef Weigand, Fulda (1. 4. 57)  
Hauptlehrer Heinrich Horn, Schrecksbach, Krs. Ziegenhain (1. 4. 57)  
Hauptlehrerin Maria Fuchs, Eiterfeld, Krs. Hünfeld (1. 4. 57)  
Mittelschullehrer Wilhelm Peternell, Witzenhausen (1. 4. 57)  
techn. Lehrerin Olga Wehner, Fulda (1. 4. 57)

## die Lehrer(innen)

Siegfried Hof, Kerspenhausen, Krs. Hersfeld (1. 4. 57), Leopold Michalek, Steinbach, Krs. Hünfeld (1. 4. 57), Fritz Bretthauer, Waltersbrück, Krs. Fritzlar-Homberg (1. 5. 57), Hans Wiegand, Machtlos, Krs. Ziegenhain (1. 4. 57), Josefine Detig, Fulda (1. 4. 57), Editha Jassoy, Bad Hersfeld (1. 5. 57), Otto Wonka, Weimar, Krs. Kassel-Land (1. 5. 57), Robert Leiske, Kirchhof, Krs. Melsungen (1. 5. 57), Gertrud Noll, Bebra, Krs. Rotenburg/F. (1. 4. 57), Frieda Neumann, Bad Wildungen, Krs. Waldeck (1. 4. 57), Ottilie Franta, Rosental, Krs. Frankenberg/E. (1. 5. 57), Kurt Leinweber, Frankenberg (1. 5. 57), Elisabeth Peschke, Roda, Krs. Frankenberg (1. 6. 57), Karl Köbler, Sarnau, Krs. Marburg/L. (1. 5. 57), Karl Möller, Warzenbach, Krs. Marburg-Land (1. 5. 57), Oberstudienrat Dr. Werner Kirchner, Marburg/L. (1. 4. 57), Studienrat Dr. Toni Weber, Frankenberg/E. (1. 5. 57)  
Studienassessor Hermann Wienecke, Hilders (1. 4. 57)

## entlassen:

Hilfsschullehrerin Waltraud Schicker, Kassel (1. 4. 57)

## die Lehrer(innen)

Waltraud Döring, Großalmerode, Krs. Witzenhausen (16. 5. 57), Gerhard Zipperling, Borken, Krs. Fritzlar-Homberg (1. 4. 57), Gertrud Heinemann, Korbach, Krs. Waldeck (16. 4. 57), Ilse Sälzer, Marburg a. d. L. (1. 5. 57)

## die Lehramtsanwärterinnen

Roswitha Pabsch, Künzell, Krs. Fulda-Land (1. 4. 57), Lieselotte Droß, Kleinenglis, Krs. Fritzlar-Homberg (1. 5. 57), Adelheid Schlaefke, Hundelshausen, Krs. Witzenhausen (1. 4. 57)

Oberschullehrerin Leokadia Nachtigal, Eschwege (1. 5. 57)

## die Stud.Assessorinnen

Hildegard Gmeiner, Fulda (12. 4. 57), Antonie Kiechle, Fulda (12. 4. 57)

Handelsoberlehrer Johannes Schmidtchen, Fulda (24. 4. 57)

ap. Gewerbeoberlehrerin Renate Benthous, Kassel (1. 4. 57)

ap. landwirtschaftl. Oberlehrerin Renate Albers, Fulda (1. 4. 57)

ap. landwirtschaftl. Oberlehrer Kurt Lindsach, Kirchhain (1. 4. 57)

ap. Handelsoberlehrer Herbert Runtze, Kassel (16. 4. 57)

Kassel, 22. 5. 57

**Der Regierungspräsident**

Pr/1 — Az. 7 o 16/03 B

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 578

## G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

### e) Regierungspräsident Kassel

## ernannt:

zum Gewerbebesekretär (BaK)

techn. Angestellter Günter Schaub, Gewerbeaufsichtsamt Fulda (17. 4. 57)

Kassel, 22. 5. 57

**Der Regierungspräsident**

Pr/1 — Az. 7 o 16/03 B

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 579

## H. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

### a) Ministerium

## ernannt:

zum Ministerialrat

Regierungsdirektor (BaL) Dröse, Herbert (16. 5. 57)

### b) Landeskulturverwaltung

## ernannt:

zum Regierungsvermessungsrat (BaK)

Regierungsvermessungsassessor Ackva, Heribert, Kulturamt Hanau (11. 4. 57)

zum Beamtenanwärter f. d. mittl. nichttechn. Dienst (BaW)  
die Verwaltungslehrlinge Jensen, Manfred, Kulturamt  
Wiesbaden (19. 3. 57), Jorkowski, Axel, Kulturamt Kassel  
(19. 3. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Vermessungsamtmann Peter Mengel, Kulturamt Marburg  
(1. 6. 57)

Vermessungsoberspektor Friedrich Kehm, Kulturamt  
Alsfeld (1. 6. 57)

### c) Landgestüt Darmstadt

entlassen auf eigenen Antrag:

Gestütwärter Sziede, Max (3. 5. 57)

### Forstverwaltung

ernannt:

zum Rfö.-Anwärter (BaW)

die Forstlehrlinge: Ehrhardt, Wilhelm, Darmstadt (3. 5. 57),  
Heiss, Hermann, Darmstadt (3. 5. 57), Hoeppe, Gerhard,  
Darmstadt (3. 5. 57), Kammer, Alfred, Darmstadt (3. 5. 57),  
Kromm, Heinrich, Darmstadt (3. 5. 57), Loesch, Gerhard,  
Darmstadt (3. 5. 57), Rocke, Theodor, Darmstadt (3. 5. 57),  
Schmidt, Karlwalter, Darmstadt (3. 5. 57), Streich, Dietrich,  
Darmstadt (3. 5. 57), Zimmermann, Hans, Darmstadt (3. 5.

57), Blankenburg, Reinh., Kassel (6. 5. 57), Burth, Manfred,  
Kassel (8. 5. 57), Goebel, Hermann, Kassel (6. 5. 57), Höhl,  
Walter, Kassel (6. 5. 57), Hüppe, Karl-Heinz, Kassel (6. 5.  
57), Klotz, Karl, Kassel (6. 5. 57), Köhler, Hans-Kurt, Kas-  
sel (6. 5. 57), Kuptz, Bernhard, Kassel (8. 5. 57), Meckbach,  
Karlfried, Kassel (8. 5. 57), Schildwächter, Heiner, Kassel  
(8. 5. 57), Seidler, Burghard, Kassel (8. 5. 57), Siebert, Arthur,  
Kassel (8. 5. 57), Zuncke, Joachim, Kassel (8. 5. 57), Masur,  
Hans, Wiesbaden (6. 5. 57), Muth, Egon, Wiesbaden (6. 5. 57),  
Vömel, Volker, Wiesbaden (6. 5. 57), Mannsfeld, Manfred,  
Wiesbaden (8. 5. 57), Schön, Otto, Wiesbaden (8. 5. 57),  
Fredrich, Horst, Wiesbaden (8. 5. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Forstmeister Wesener, Johannes, Forstamt Sonnenberg  
(1. 7. 57)

Revierförster Seipold, Ewald, Forstamt Elbrigshausen  
(1. 6. 57)

Revierförster Leyerer, Ludwig, Forstamt Rabenau (1. 7. 57)

entlassen:

Revierförster Wegers, Theodor, Forstamt Jugenheim (auf  
eigenen Antrag durch Erlaß vom 30. 4. 57).

Wiesbaden, 7. 6. 1957

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
Ib — 7 O 16

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 579

## Regierungspräsidenten

### 639 DARMSTADT

#### Zweckverband „Gruppenwasserwerk Mücke“;

hier: Neuaufnahme der Gemeinde Stockhausen, Krs.  
Gießen, als Mitglied

#### Beschluß:

Die Gemeinde Stockhausen im Landkreis Gießen hat unter  
Anerkennung der Verbandssatzung ihren Beitritt zum Zweck-  
verband „Gruppenwasserwerk Mücke“ erklärt. Der Verbands-  
ausschuß des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Mücke“  
als das nach § 22 der Verbandssatzung zuständige Beschluß-  
organ hat am 1. 3. 1957 der Aufnahme zugestimmt. Auf  
Grund des § 11 in Verbindung mit § 7 und § 21 des Zweck-  
verbandsgesetzes vom 7. 6. 39 (RGBl. I S. 979) wird der Bei-  
tritt der Gemeinde Stockhausen im Landkreis Gießen zum  
Zweckverband „Gruppenwasserwerk Mücke“ beschlossen.

Dieser Beschluß sowie die am 27. 3. 57 von den Verbands-  
gliedern vereinbarte Satzungsänderung werden hiermit  
öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Satzungs-  
änderung festgestellt. Der Beschluß und die Satzungsände-  
rung werden mit dem auf die Veröffentlichung dieser Be-  
kanntmachung folgende Tage rechtswirksam.

Die Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk  
Mücke“ ist im Amtsverköndungsblatt für den Kreis Alsfeld  
unterm 15. April 1954 veröffentlicht worden. § 21 Abs. 1  
Satz 1 der Satzung ändert sich durch den Beitritt der Ge-  
meinde Stockhausen, Kreis Gießen, gemäß § 31 des Zweck-  
verbandsgesetzes dergestalt, daß Aufsichtsbehörde für den  
Zweckverband nunmehr der Regierungspräsident in Darm-  
stadt ist.

#### Änderung der Satzung

#### des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Mücke“

Infolge Aufnahme der Gemeinde Stockhausen als Ver-  
bandsmitglied in den Zweckverband „Gruppenwasserwerk Mük-  
ke“ werden die §§ 3, 5, Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 2  
und 15 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 15. 4. 1954 wie folgt  
geändert:

#### § 3 Verbandsglieder

Glieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Flen-  
sungen, Ilsdorf, Merlau, Nieder-Ohmen, Stockhausen und  
Wettsaasen.

#### § 5 Verbandsausschuß

Absatz 1: Der Verbandsausschuß setzt sich, vorbehaltlich  
der Regelung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 15 der Sat-  
zung, aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden, den  
Gemeindevertretern der Gemeinden Nieder-Ohmen und  
Merlau sowie sieben Gemeindevertretern der Gemeinde

Flensungen und je drei Gemeindevertretern der Gemeinden  
Wettsaasen, Ilsdorf und Stockhausen zusammen.

Absatz 2: Vom 1. April des auf die Inbetriebnahme der  
Ortsnetzanlage Stockhausen folgenden dritten Kalenderjah-  
res an setzt sich der Verbandsausschuß aus dreißig Mitglie-  
dern zusammen, die sich nach § 15 Abs. 3 auf die Verbands-  
gemeinden verteilen.

#### § 10 Verbandsvorstand

Absatz 1 Satz 1: Der Verbandsvorstand setzt sich aus dem  
Verbandsvorsteher, den Bürgermeistern der Verbandsge-  
meinden, je einem Verbandsausschußmitglied der Gemeinden  
Merlau und Flensungen sowie zwei Verbandsausschußmit-  
gliedern der Gemeinde Nieder-Ohmen zusammen.

Absatz 2: Falls einer der Bürgermeister der Verbandsge-  
meinden während seiner Amtszeit Verbandsvorsteher ist,  
tritt an seine Stelle im Verbandsvorstand der 1. Beigeord-  
nete der betreffenden Verbandsgemeinde.

#### § 15 Zusammensetzung des Vermögens

Absatz 3: Vom 1. April des auf die Inbetriebnahme der  
Ortsnetzanlage Stockhausen folgenden dritten Jahres an wird  
das Anteilsverhältnis der Verbandsgemeinden auf Grund der  
aus der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage bis  
dahin entnommenen Wassermenge nach dem Jahresdurch-  
schnittsverbrauch für jede Gemeinde festgesetzt.

Darmstadt, 3. 6. 1957

**Der Regierungspräsident**  
I/1 — 3 u

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 580

### 640 WIESBADEN

#### Ungültigkeitserklärung von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuier-  
ter werden für ungültig erklärt:

1. Milz gesch. Krebs geb. Schuhmann, Marianne, geb.  
24. 10. 1905, wohnhaft in Burgbracht, Krs. Büdingen, Reg. Be-  
scheid der Stadt Frankfurt a. M. vom 5. 12. 55 Nr. 06/06311  
13652 — 53;

2. Osterholt geb. Eisenbat, Margarete, geb. 14. 9. 1903, wohn-  
haft in Großen-Linden b. Gießen, Ludwigstr. 9, Reg. Bescheid  
der Stadt Frankfurt a. M. vom 10. 1. 55 Nr. 06/06311/5496 — 99;

3. Weißmüller, Else, geb. am 26. 9. 1889, wohnhaft in Eichel-  
sachsen, Krs. Büdingen, Reg. Bescheid der Stadt Frankfurt  
a. M. vom 26. 1. 1955 Nr. 06/06311/6251.

Wiesbaden, 4. 6. 1957

**Der Regierungspräsident**  
— Flüchtlingsdienst —

I 4 Az. 58 g 02  
St.Anz. Nr. 25/1957 S. 580

641

**Enteignungsverfahren zugunsten der Kreiswerke des Landkreises Gelnhausen in Gelnhausen zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsfreileitung in der Gemarkung Somborn, Krs. Gelnhausen;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung für die Beschränkung des Grundstücks Flur 11, Flurst. 328/106, eingetragen im Grundbuch von Somborn, Band 66, Blatt 1064, auf den Namen des Monteurs Anton Niedenthal Michaels Sohn in Somborn.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an dem Grundstück Flur 11, Flurst. 328/106, in der Gemarkung Somborn, Krs. Gelnhausen, zugunsten der Kreiswerke des Landkreises Gelnhausen für den Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsfreileitung in Somborn von der bestehenden Transformatorstation am Ostrande der Gemeinde nach der neu errichteten Station in der Weißensteinstraße wird hiermit gemäß § 25 Abs. 3 des Pr. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221)

**Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Mittwoch, den 3. Juli 1957, 11.00 Uhr, auf dem Bürgermeisteramt in Somborn, Krs. Gelnhausen,**

anberaumt. Die Unternehmerin und der beteiligte Grundeigentümer erhalten besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Ent.-Gesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Abs. 5 Ent.Gesetz).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Abs. 1 Ent.Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, 29. 5. 1957

**Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten in Wiesbaden**  
Ent.Liste Nr. 5/56 — Somborn —

St.Anz. Nr. 25/1957 S. 581

642

**Verlust einer zusätzlichen Bescheinigung über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling**

Die zusätzliche Bescheinigung über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling des Hermann Endler, geb. am 9. 5. 1907, wohnhaft in Stierstadt, Obergasse 1, ausgestellt vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Flüchtlingsdienst — am 7. 5. 1956, ist verloren gegangen.

Die Erstaussfertigung wird hiermit für ungültig erklärt.  
Wiesbaden, 28. 5. 1957

**Der Regierungspräsident — Flüchtlingsdienst —**

I4 — 58f — 02/03 FLA/E 28455  
St.Anz. Nr. 25/1957 S. 581

**Buchbesprechungen**

**Grundsteuertabellen zur Berechnung der Grundsteuer bei Hebesätzen von 110 bis 250% für die Meßbeträge von 1—400, mit einer Kurzdarstellung über das Grundsteuerrecht, 2. Auflage, Umfang 24 Seiten DIN A 4 auf Karton gedruckt, Preis DM 3,20. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München 5, Rummoldstr. 21.**

Die nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung bearbeitete Neuauflage der Grundsteuertabellen zeichnet sich eingangs durch eine außerordentlich einprägsame Darstellung der grundsteuerlichen Bestimmungen aus. In drei Abschnitten werden die Rechtsgrundlagen, die allgemeine Vorschriften (z. B. das Besteuerungsverfahren, die Steuerfreiheit, die Steuervergünstigungen) und die Aufgaben der Gemeinde bei der Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer behandelt. Die kurz gefaßten, aber erschöpfenden Erläuterungen und die eingefügten Formblattmuster mit Beispielen ermöglichen mit Hilfe der Tabellen eine rasche Ermittlung der geschuldeten Steuer. Für jeden, der mit Grundsteuerfragen zu tun hat, ist diese Tabelle eine gute Informationsmöglichkeit. Die Tabelle kann allen interessierten Kreisen, den Gemeinden wie den Steuerpflichtigen, als wertvolles Hilfsmittel bestens empfohlen werden.  
Regierungsrat Dr. Jost

1. **Rentenversicherung der Arbeiter.** Kommentar zur 4. Buch der RVO von J. Eckert, Ministerialdirektor im Bundesarbeitsministerium a. D. (Sozialversicherungsgesetze). Grundlieferung. Stand 1. März 1957. XXVIII, 191 Seiten, 8°. In Leinenordner DM 10,—.

2. **Angestellten - Rentenversicherungsgesetz.** Kommentar von J. Eckert, Ministerialdirektor im Bundesarbeitsministerium a. D. (Sozialversicherungsgesetze). Grundlieferung. Stand 1. März 1957. XXX, 270 Seiten 8°. In Leinenordner DM 12,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Vom Verfasser des anzuzeigenden Werkes stammt u. a.) die zweibändige Loseblatt-Sammlung: „Die Sozialversicherungsgesetze in der Bundesrepublik Deutschland“, die alle Gesetzestexte sozialversicherungsrechtlichen Inhalts und die dazu ergangenen Verwaltungsanordnungen enthält. Durch die Reformgesetze v. 23. 2. 1957) sind das 4. Buch der RVO und das AVG grundlegend umgestaltet worden. Weitere Reformen sind zu erwarten). Das hat den Herausgeber veranlaßt, die alte Sammlung abzuschließen) und von Grund aus neu zu gestalten. Damit ist erreicht, daß das alte Recht in einer in sich geschlossenen Sammlung der Texte mit Verweisungen bequem zugänglich und übersichtlich vorliegt. Sehr viele Sozialversicherungsfälle werden auch weiterhin noch danach zu beurteilen sein. Die Sammlung, die jetzt neu aufgebaut wird, wird die neuen Rechtsquellen enthalten. Diese Trennung dient der Übersichtlichkeit.

Von der neuen Bearbeitung liegen jetzt die ersten Lieferungen der beiden Bände „Rentenversicherung der Arbeiter“ und „Angestellten-Rentenversicherungsgesetz“ vor. Sie können einzeln bezogen werden und enthalten neben den üblichen Verzeichnissen

1. je eine Einführung mit einer Liste der Gesetze, die von den neuen Rentenversicherungsgesetzen unberührt gelassen sind, sowie eine Übersicht über die Übergangsvorschriften;

2. den Wortlaut des 4. Buches der RVO bzw. des AVG mit einer größeren Anzahl gesetzestechnischer und redaktioneller Verweisungen. Den einzelnen Abschnitten sind kurze Bemerkungen vorangestellt, in denen gesagt ist, wie die im folgenden abgedruckten Bestimmungen gegliedert sind, und in denen auf die Übergangsbestimmungen hingewiesen ist. Im Gesetz zitierte Bestimmungen sind am Ort des Zitats im Wortlaut abgedruckt;

3. den Wortlaut der Übergangsvorschriften der Rentenversicherungsgesetze mit kurzen Anmerkungen, Verweisungen und einem auszugswisen Abdruck der ergänzend heranzuziehenden Bestimmungen. Dieser Teil enthält auch je einen ausführlichen Auszug aus der vom Bundesarbeitsminister herausgegebenen Rentenfiabel (vgl. wegen ähnlichen Materials Staatsanzeiger 1957 S. 547);

4. eine Übersicht über die in den Gesetzen enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen und eine Liste der fortgeltenden Durchführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften mit Angabe der Fundstellen. Im Band „Angestelltenversicherung“ sind noch neun Durchführungsvorschriften abgedruckt.

Der Verfasser beabsichtigt, nicht nur, wie bisher, das Verwaltungsmaterial, sondern auch die Rechtsprechung der Sozialgerichte zu berücksichtigen. Das Werk verspricht, ein ausgezeichnetes und umfassendes Hilfsmittel für die Praxis zu werden.

Staatssekretär Dr. Reuß

- 1) „Das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung“ ist von Eckert selbständig kommentiert.
- 2) vgl. die Besprechungen im Staatsanzeiger 57, 419; 467, 501; 372.
- 3) KnVNG vom 21. 5. 1957 — BGBl. I S. 533.
- 4) Geleitwort zur 14. Ergänzungslieferung.

**Die öffentliche Fürsorge.** Ein Leitfadens für Unterricht und Praxis, von Oberverwaltungsrat H. Keese 5., neubearbeitete Auflage. 1957. 192 Seiten. Kartoniert DM 8,50. Verlag W. Kohlhammer GmbH., Stuttgart.

Der Leitfadens von Keese hat innerhalb der Fürsorgeliteratur bereits einen guten Namen; die jetzt vorliegende neu bearbeitete 5. Auflage sichert dem Werk seine Aktualität dadurch, daß die Gesetzesänderungen der letzten Jahre sowie die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Fürsorge berücksichtigt sind. Entgegen der Ankündigung des Verlages, daß das Buch den Stand vom 1. 1. 1957 wiedergibt, sind bereits das im Februar 1957 verabschiedete Körperbehinderten-gesetz sowie Literatur des Jahres 1957 eingearbeitet.

Das Werk beschränkt sich auf das im Untertitel gesetzte Ziel, ein Leitfadens für Unterricht und Praxis zu sein; das schließt nicht aus, daß auch die für die Fürsorge bedeutsamen Nebengebiete kurz gestreift werden. Das wesentliche Merkmal dieses Leitfadens besteht darin, nicht bei rein lehrhaften Feststellungen stehen zu bleiben, sondern aus der Erfahrung der Praxis Anregungen und Vorschläge für die zweckmäßigste Durchführung der Fürsorge zu geben. Es wird z. B. nicht nur gesagt, wann eine Aufgabe delegiert werden kann, sondern auch, unter welchen Voraussetzungen es zweckmäßig erscheint, sie zu delegieren. Andererseits kann nicht erwartet werden, daß ein knapp gefaßtes und auf einen allgemeinen Überblick ausgerichtetes Buch in die Problematik von Einzelfragen einführen und die vielgestaltigen Länderregelungen berücksichtigen kann.

Als Lehr- und Lernbuch für die Ausbildung der in der Fürsorge tätigen Personen erhält der Leitfadens dadurch seinen besonderen Wert, daß der systematischen Darstellung in einem zweiten Teil die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, Vereinbarungen, einige Beispiele und eine Reihe von Wiederholungsfragen angefügt sind. Die beiden Teile werden verbunden durch Zahlenhinweise im Text des systematischen Teils, die den Lernenden zum Nachlesen der gerade behandelten Gesetzestexte anregen; auf diese Weise wird der Lernende in die Lage versetzt, den allgemeinen Überblick durch die Kenntnis der Gesetze zu untermauern.

Gegenüber diesen Vorzügen treten einige kleinere Unrichtigkeiten, die lediglich Einzelfragen auf Nebengebieten betreffen, in den Hintergrund; nicht richtig dargestellt sind z. B. die Zuständigkeitsabgrenzung für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG, die Kostenregelung der Fürsorge für Kriegsblinde und Hirnverletzte (S. 90) sowie die Entscheidungsbefugnis über Einsprüche (S. 85), und es fehlt auf S. 92 die Erwähnung der 3. und 4. DVO zum SBG.

Das Buch ist eine gute Hilfe für alle in der Fürsorge praktisch tätigen Personen und kann den Besuchern der Verwaltungsschulen und in der Ausbildung befindlichen Fürsorgekräften empfohlen werden.

Regierungsrat Dr. Rendschmidt



## Veröffentlichungen

1769

### Baulandumlegung „Am Friedhof“ der Gemeinde Oberau

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben: Der Kreistag des Landkreises Büdingen hat am 19. Januar 1957 beschlossen, daß in der Gemarkung Oberau die Grundstücke in dem Gebiet „Am Friedhof“ umgelegt werden. 2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen: „Am Friedhof“. 3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden. 4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Räumen des Katasteramtes Büdingen in der Zeit von Montag, den 8. 7. bis einschließlich Montag, den 22. 7. 1957 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Büdingen, 12. 6. 1957

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Büdingen  
als Umlegungsbehörde

1770

### Baulandumlegung „Im Pfeifersaal“ der Gemeinde Himbach

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben: Der Kreistag des Landkreises Büdingen hat am 19. Januar 1957 beschlossen, daß in der Gemarkung Himbach die Grundstücke in dem Gebiet „Im Pfeifersaal“ umgelegt werden. 2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen: „Im Pfeifersaal“. 3. Wer nach der Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Um-

legungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden. 4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Räumen des Katasteramtes Büdingen in der Zeit von Montag, den 24. 6. bis einschließlich Montag, den 8. 7. 1957 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Büdingen, 12. 6. 1957

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Büdingen  
als Umlegungsbehörde

1771

### Baulandumlegung „Über dem Enzheimer Weg“ der Gemeinde Glauberg

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben: Der Kreistag des Landkreises Büdingen hat am 19. Januar 1957 beschlossen, daß in der Gemarkung Glauberg die Grundstücke in dem Gebiet „Über dem Enzheimer Weg“ umgelegt werden. 2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen: „Über dem Enzheimer Weg“. 3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden. 4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Räumen des Katasteramtes Büdingen in der Zeit von Montag, den 24. 6. bis einschließlich Montag, den 8. 7. 1957 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Büdingen, 12. 6. 1957

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Büdingen  
als Umlegungsbehörde

1772

### Umlegung von Grundstücken in der Gemarkung Darmstadt

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 48 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land

Hessen Nr. 25 Seite 139 — geben wir folgendes bekannt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt hat am 23. 5. 1957 beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Darmstadt, Flur 6, Nr. 1011/2, 1012/1, 1012/3, 1013/3, 1014/3, 1015—1022, 1251 und 1283 umzulegen. Das Umlegungsgebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und erhält die Bezeichnung: „Umlegung Bücherstraße, Küchlerstraße, Martinstraße, Heinrichwiggertsweg — U-DIOA“. Die Freilegungspflicht ist gemäß § 32, 5a in Verbindung mit § 11 (2) auf 9,3 v. H. festgesetzt.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht nur für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Geschäftsräumen der Umlegungsbehörde, Darmstadt, Bessunger Straße 125, Block F, II. Stock, Zimmer 27, 2 Wochen lang und zwar vom 24. Juni bis 6. Juli 1957 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Darmstadt, 12. 6. 1957

Der Magistrat der Stadt Darmstadt  
— Umlegungsbehörde —

1773

### Umlegung Flur 21, Gemarkung Darmstadt

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 48 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 25, Seite 139 — geben wir folgendes bekannt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt hat am 23. 5. 1957 beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Darmstadt, Flur 21, Nr. 128/1, 129/1, 130/1, 130/2, 131/1, 132, 133, 136/1 tlw., 142, 145 — 153, 169 — 172, 173/1, 173/2, 174/1, 174/2, 174/3, 175/1, 175/2, 175/3, 176/1, 176/2, 177, 178, 179/1, 179/2, 180/1, 180/2, 181, 182, 183/18, 183/19, 187/5, 187/6, 187/7, 187/9, 187/10, 187 981/1000, 199, 203, 208, 209 und 210 umzulegen. Das Umlegungsgebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und erhält die Bezeichnung: „Umlegung Paul-Wagner-Straße, Freiligrathstraße, Ludwigshöhestraße, Saubachgraben, Heidelberger Str. — U-D11“. Die Freilegungspflicht ist gemäß § 32, 5a in Verbindung mit § 11 (2) auf 1,5 v. H. festgesetzt.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörden neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Geschäftsräumen der Umlegungsbehörde, Darmstadt, Bessunger Straße 125, Block F, II. Stock, Zimmer 27, 2 Wochen lang und zwar vom 24. Juni bis 6. Juli 1957 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Darmstadt, 12. 6. 1957

Der Magistrat der Stadt Darmstadt  
— Umlegungsbehörde —

**1774**

#### Baulandumlegung Worfelden „Lohfeld“

Der Kreistag hat die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Lohfeld“ in Worfelden beschlossen. Das Gebiet ist in einem Umlegungsplan dargestellt und dort mit einem grünen Farbstreifen umgrenzt. Dieser Plan liegt beim Katasteramt Groß-Gerau, das mit der technischen Durchführung beauftragt ist, in der Zeit vom 25. 6. 1957 bis 10. 7. 1957 zur Einsicht offen. In dieser Zeit können auch Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, von den Beteiligten angemeldet werden. Die Verhandlung über den Verteilungsplan findet am 12. 7. 1957 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Worfelden statt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Groß-Gerau, 14. 6. 1957

Der Kreis Ausschuß des Landkreises  
Groß-Gerau als Umlegungsbehörde

**1775**

#### Baumlandlegung Walldorf „Mörfelder Straße“

Der Kreistag hat die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Mörfelder Straße“ in Walldorf beschlossen. Das Gebiet ist in einem Umlegungsplan dargestellt und dort mit einem grünen Farbstreifen umgrenzt. Dieser Plan liegt beim Katasteramt Groß-Gerau, das mit der technischen Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, in der Zeit vom 24. 6. bis 8. 7. 1957 zur Einsicht offen. In dieser Zeit können auch Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, von den Beteiligten angemeldet werden. Die Verhandlung über den Verteilungsplan findet am 10. 7. 1957 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Walldorf statt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Groß-Gerau, 14. 6. 1957

Der Kreis Ausschuß des Landkreises  
Groß-Gerau als Umlegungsbehörde

## Gerichtsangelegenheiten

**1776**

### Aufgebote

F 12/56: Die minderjährige Konstanze Keil, geb. am 28. 4. 1952, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, als Pflegerin, Frau Magda Bausch, beide wohnhaft in Nieder-Wöllstadt, Bahnhofstraße 1, als Pfändungsgläubigerin des Konstantin Keil, Offenbach, Hessenstraße 103, hat das Aufgebot der vinkulierten Namensaktie der Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, eingetragen im Aktienbuch A Nr. 104, lt. Aktienbuch im Besitz des früheren Landwirts Konstantin Keil beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 8. Januar 1958, vormittags 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 96, Zimmer 27, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Friedberg (Hessen), 11. 6. 1957

Amtsgericht

**1777**

F 4/57: Der Landwirt Wilhelm Köhler in Niedergründau, Schieferbergstraße 35, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes zu der am 28. Oktober 1925 im Grundbuch von Niedergründau, Band 15, Blatt 352, Abt. III Nr. 3 eingetragenen Aufwertungshypothek über 398 GM, verzinslich mit 3—5% seit dem 1. Januar 1926 zugunsten der Landeskirchenkasse in Hanau/Main beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter gleichzeitiger Vorlage der Urkunde spätestens in dem auf Mittwoch, den 16. Oktober 1957, um 9.30 Uhr, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotsstermin bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Andernfalls kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Gelnhausen, 7. 6. 1957

Amtsgericht

**1778**

F 3/57: Der Metzger August Lieb jun. aus Hering i. Odw., hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Hering, Band 18, Blatt 1018, eingetragenen Grundstücks, Flur VII, Nr. 330 (Laubwald/Nadelwald/Holzung am Herrgottsteg 512 qm) und des im Grundbuch von Wiebelsbach, Band 9, Blatt 529, eingetragenen Grundstücks, Flur 1, Nr. 215, (Ackerland (Obstbaumstück) auf der Irr, 560 qm), beantragt. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, Steinhauermeister Johannes Weiß VII und dessen Ehefrau Margarete, geb. Magsaam aus Hering, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. August 1957, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 6. 6. 1957

Amtsgericht

**1779**

3 F 5/57: Durch Ausschlußurteil vom 5. Juni 1957 sind die eingetragenen Eigentümer des Grundstücks von Thalheim, Band 1, Blatt 20, lfd. Nr. 35, Kartbl. 37, Parz. 176, Ackerl. auf der Hahr, 13,10 Ar, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Hadamar, 5. 6. 1957

Amtsgericht

**1780**

3 F 5/57: Der Weichenwarter August Stoll in Erbstadt, Linsengasse 6, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Erbstadt, Bd. 11, Bl. 386 in Abt. III Nr. 3, für die Kreissparkasse in Hanau eingetragene, mit 6 $\frac{1}{2}$ % jährlich verzinsliche Grundschuld von 500,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Oktober 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Hanau, 4. 6. 1957

Amtsgericht

**1781**

3 F 2/57: Durch Urteil vom 7. 6. 1957 ist der Eigentümer des Grundstücks Usseln-Band 1, Art. 2, mit seinem Rechte ausgeschlossen worden.

Korbach, 8. 6. 1957

Amtsgericht

**1782**

3 F 3/57: Der Metzgermeister Karl Stiehl in Altenlotheim hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die auf Blatt 294 des Grundbuches von Altenlotheim in Abteilung III unter Nr. 10 für den Metzger und Gastwirt Karl Stiehl in Altenlotheim eingetragene Grundschuld in Höhe von 2500,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Oktober 1957, 9.00 Uhr vormittags, vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Korbach, 13. 6. 1957

Amtsgericht

**1783**

### Güterrechtsregister

G.R. 34 — Neueintragung: Am 1. Juni 1957 wurde in das Güterrechtsregister Seite 34 eingetragen: Eheleute Landwirt und Fuhrunternehmer Willi Georg Schumacher und Erna Schumacher, geb. Leibe in Hatzfeld/Eder, Torstraße 40. Durch notariellen Vertrag vom 18. Januar 1957 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden.

Battenberg, 11. 6. 1957

Amtsgericht Frankenberg  
Zweigstelle Battenberg/Eder

**1784**

GR 141: Die Eheleute Kraftfahrer Willi Eckel und Else, geb. Grimmel in Wallau/Lahn, haben durch den notariellen Ehevertrag vom 29. April 1957 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 12. 6. 1957

Amtsgericht

**1785**

GR 821: Steube I, Friedrich, Ernst, Bundesbahnvorschlosser in Fulda, und Margareta, geb. Müller. Der Mann hat das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Fulda, 14. 6. 1957

Amtsgericht

**1786**

G.R. 436: Landwirt Willi Limpert und Edith, geb. Müller, in Oberbienloch, Gemeinde Schachen. Durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. Es ist Gütertrennung vereinbart.  
Gersfeld, 14. 6. 1957      **Amtsgericht**

**1787**

5 GR 275 A: — In das Güterrechts-Register wurde am 30. 3. 1957 unter Nr. 275 A eingetragen: Kaufmann Reinhard Morick und Hildegard, geb. Gerber, beide in Königstein/Ts. wohnhaft. Durch notariellen Vertrag vom 18. 3. 1957 ist Gütertrennung vereinbart.  
Königstein (Taunus), 13. 6. 1957      **Amtsgericht**

**1788 Vereinsregister**

VR 54: „Verein der Freunde und Förderer des Mittelschulzuges „Bad Vilbel.“ Die Satzung ist am 17. Mai 1957 errichtet.  
Bad Vilbel, 13. 6. 1957      **Amtsgericht**

**1789**

VR 75 — Neueintragung: Ziegenzuchtverein Idstein, Sitz Idstein.  
Idstein, 4. 6. 1957      **Amtsgericht**

**1790**

VR 430: Jugend- und Volksmusikschule Kassel, Kassel.  
Kassel, 5. 6. 1957      **Amtsgericht**

**1791**

VR 68: Der Motorsportclub Melsungen e. V. ist in Motorsportclub Melsungen e. V. 1927 umbenannt. Die Satzung ist am 9. Februar 1957 geändert. Eingetragen am 21. 5. 1957.  
Melsungen, 8. 5. 1957      **Amtsgericht**

**1792 Vergleiche — Konkurse**

2 N 2/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Wagner, Auto- und Motorradhaus, Arolsen, Bahnhofstraße 78, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 12. Juli 1957, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnungen der Verwalter, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters Schröder wird auf 2307,— DM festgesetzt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Henschel wird auf 1200,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 90,62 DM festgesetzt.

Arolsen, 7. 6. 1957      **Amtsgericht**

**1793**

4 VN 2/57 — Vergleichsverfahren: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Friedrich Krumbein, Alleininhaber der Strickwarenfabrik Friedrich Krumbein in Heppenheim (Bergstraße), Georgenstraße 7, wird heute, am 12. Juni 1957, gegen den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.  
Bensheim, 12. 6. 1957      **Amtsgericht**

**1794**

VN 1/57 — Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Greta Gaubatz in Ober-Roden, Odenwaldstraße. Beschluß: Die Auslagen des vorläufigen Vergleichsverwalters Bürovorsteher Heinrich Gleitz in Dieburg, bei Rechtsanwalt Dr. Schott in Dieburg, werden auf DM 2895,52 und seine Vergütung auf DM 150,—, zusammen also DM 3045,52 festgesetzt.  
Dieburg, 12. 6. 1957      **Amtsgericht**

**1795**

6 N 5/51: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Dyballa in Eschwege wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 600,— DM festgesetzt.  
Eschwege, 13. 6. 1957      **Amtsgericht, Abt II**

**1796**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 3. 10. 1955 in Frankfurt a. M. verstorbenen, zuletzt in Frankfurt-Niederrad, Herzogstraße 12, wohnhaft gewesenen Ehefrau des Mechanikers Louis Dürstein, Katharina geb. Münch, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Frankfurt a. M., Abt. 81, niedergelegt. Die bevorrechtigten Gläubiger sind abgefunden, die Summe der nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 1302,78 DM. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 10 715,21 DM, von dem Verfahrenskosten noch zu zahlen sind.

Frankfurt (Main), 14. 6. 1957  
Der Konkursverwalter:  
Görllich, Rechtsanwalt

**1797**

81 N 85/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Eisen- und Stahlwarenhändlers Adolf Klein, Frankfurt/Main, Emil-Claar-Straße 2, Aktenzeichen: 81 N 85/50 des Amtsgerichts Frankfurt/Main, ist zwecks Vornahme der Schlußverteilung das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der Forderungen beträgt 56 801,29 DM. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 4815,79 DM, wovon noch anfallende Gerichtskosten zu begleichen sind.

Frankfurt (Main), 12. 6. 1957  
Der Konkursverwalter  
gez. Dr. Kriszeleit  
Rechtsanwalt

**1798**

81 N 316/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 3. 10. 1955 in Frankfurt/Main verstorbenen, zuletzt in Frankfurt/Main-Niederrad, Herzogstr. 12, wohnhaft gewesenen Ehefrau des Mechanikers Louis Dürstein, Katharina, geb. Münch, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 12. Juli 1957, 12.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gebäude B, Zimmer Nr. 337, anberaumt. Die Vergütung des Verwalters ist auf DM 2650,—, die Auslagen sind auf DM 29,— festgesetzt.  
Frankfurt (Main), 8. 6. 1957

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1799**

81 N 85/50 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Eisen- und Stahlwarenhändlers Adolf Klein, Frankfurt/Main, Emil-Claar-Straße 2, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und über die für die Mitglieder des Gläubigerausschusses festzusetzenden Vergütungen Termin anberaumt auf den 20. 7. 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 137. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 1200 DM. Auslagen 248,40 DM.  
Frankfurt (Main), 1. 6. 1957

**Amtsgericht, Abteilung 81**

**1800**

81 N 181/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Hans Rybka, Frankfurt/M., Löwengasse Nr. 14—16 bei Neuhaus, Inhaber des Café-Restaurant „2 X schwarzer Kater“, Frankfurt/Main, Berliner Straße 6, wird heute, am 8. Juni 1957, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsbeistand Karl Böhrer, Frankfurt/Main, Am Ebbefeld 163, Tel. 52 56 65, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 12. Juli 1957, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. August 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. Juli 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 11. 6. 1957

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1801**

81 N 141/54 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Feldmann GmbH., Herstellung sowie An- und Verkauf von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugzubehör und Werkzeuge, Frankfurt/Main, Oskar-von-Miller-Straße 14/16, früher Rüsselsheimer Straße, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben. Für den Konkursverwalter sind DM 1600,— Vergütung und DM 184,90 Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 7. 6. 1957

Amtsgericht, Abteilung 81

**1802**

81 N 52/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Biermann, Inhaber einer Lebensmittelgroßhandlung, Frankfurt (Main)-Nied, Oeserstraße 31a, und Spielmannstraße 32, wird Termin zur Abstimmung über einen von dem Gemeinschuldner gemachten Zwangsvergleichsvorschlag, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, auf den 5. Juli 1957, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Die Vergütung auf DM 850,—, die Auslagen auf DM 112,46.

Frankfurt (Main), 6. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**1803**

81 N 16/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Anna Nausch, Inhaberin des Fernseh-Radio-Phonogeschäftes Anna Nausch, Frankfurt (Main), Mörfelder Landstr. 106, wird heute, am 8. Juni 1957, vormittags 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Dipl.-Kaufmann Regierungsrat z. Wv., Dr. Franz Clar, Frankfurt (Main), Mörfelder Landstr. 68, Tel. 6 26 13, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 19. Juli 1957, vormittags 11.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. August 1957, vormittags 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 19. Juli 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 8. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**1804**

81 N 123/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Gastwirts Josef Rummel, Frankfurt (M.), Kaiserstr. 77, Inhaber des Feldberghofes, Großer Feldberg im Taunus, wird heute, am 8. Juni 1957, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Josef Dillman, Frankfurt (M.), Berliner Str. 42, Telefon 218 82, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1957, bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 19. Juli 1957, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. August 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 19. Juli 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 11. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**1805**

81 VN 20/57 — Vergleichsverfahren: Der Bauunternehmer Theo Cichos, Hoch-, Tief- und Eisenbeton-Bauunternehmen, Frankfurt/M.-Höchst, Königsteiner Straße 173a, hat durch einen am 11. Juni 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Rudolf Wittich, Frankfurt/M., Emil-Claar-Straße 12, Tel. 55 42 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 12. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**1806**

In dem Konkurs über das Vermögen der Firma L. Paas Nachf., Inhaber Hans Jürgen Vogler, Friedberg/Hessen, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es sind verfügbar DM 1040,—.

Zu berücksichtigen sind DM 270,— bevorrechtigte und DM 33 329,29 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg/Hessen eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 12. 6. 1957

Der Konkursverwalter  
Krüger, Rechtsanwalt

**1807**

5 N 10/53 — 13. 6. 1957: Das Konkursverfahren über das Vermögen l. der Witwe Emma Müller, geb. Vey, 2. der Ehefrau Hilde Henning, geb. Traud, Habel-Lahrbach, jetzt in Düsseldorf-Rath,

am Bauenhaus Nr. 40, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters Rudolf Winkler in Fulda, Lindenstraße 37a, wird auf insgesamt 4500,— DM (Müller = 4000,— DM, Henning = 500,— DM) festgesetzt.

Fulda, 15. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 5

**1808**

17 N 2/48: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft in Liquidation „Der Güternahverkehr“, Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Fuhr- und Kraftfahrergewerbes, Bezirk IX Kassel, eGmbH., Kassel, soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verfügung stehen 1149,83 DM. Die Forderungen der Abt. I in Höhe von 1149,83 DM werden voll befriedigt. Alle übrigen Gläubiger erhalten nichts. Das Verzeichnis der Schlußverteilung liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle 17 des Amtsgerichts Kassel aus.

Kassel, 14. 6. 1957

Der Konkursverwalter

Dr. Schröder, Rechtsanwalt

**1809**

VN 1/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Fabrikanten Georg Graichen als Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Präzisa“, Optik und Feinmechanik in Spangenberg, Oberhain, wird heute, am 11. Juni 1957, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Rechtsanwalt Dr. Günther Schürer, Melsungen, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerausschuß wird zunächst nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 11. Juli 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (2-fach).

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Melsungen, 11. 6. 1957

Amtsgericht

**1810**

62 N 38/57: Über das Vermögen der Firma Georg Winkler, Inhaber Karl Steinhauer, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau in Wiesbaden-Biebrich, Rathenauplatz 3, wird heute, am 12. Juni 1957, 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt Helmut Urbschat in Wiesbaden, Goethestraße 2. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 5. Juli 1957. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. Juli 1957, 9 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Juli 1957.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Amtsgericht

**1811**

62 VN 5/57: Vergleichsantrag vom 22. Mai 1957 der Firma Juwelier Fritz Loch OHG in Wiesbaden, Wilhelmstr. 60. Vorläufiger Verwalter: Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Wilhelminenstr. 22.

Wiesbaden, 7. 6. 1957

Amtsgericht

**1812**

62 VN 2/57: In dem Vergleichsverfahren betr. die Firma Thies-Pelz oHG und deren Inhaber Hasso-Wolf Thies und Helene Thies, geb. Kudla, in Wiesbaden, Parkstraße 28, wird das allgemeine Veräußerungsverbot vom 16. 2. 1957 aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 6. 1957

Amtsgericht

**1813**

62 N 26/56: Das Anschlusskonkursverfahren betr. den Kaufmann Pierre A. Grund in Wiesbaden, Gustav-Freytag-Straße 11a, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 6. 1957

Amtsgericht

**1814**

N 2/53: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Hans Pieke in Weilburg — N 2/53 des Amtsgerichts Weilburg — wird eine Abschlagsverteilung vorgenommen. Es werden die nach § 61 Ziff. 1—5 KO bevorrechtigten festgestellten Forderungen im Gesamtbetrag von 1449,07 DM ausgezahlt. Die Konkursmasse enthält 1892,59 DM. Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weilburg zur Einsicht aus.

Weilburg, 12. 6. 1957

Der Konkursverwalter:  
A. Scheunert, Rechtsanwalt

### Zwangsvolle Versteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehör (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1815**

2 K 3/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Arolsen, Band 6, Blatt 175, Band 13, Blatt 364, und Grundbuch von Rhoden, Band 27, Blatt 787, eingetragenen Grundstücke:

Arolsen Blatt 175, lfd. Nr. 5, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 518/1, Lieg.-B. 265, Hof- u. Gebäudefläche (235), Mannelstraße 7, 16,26 Ar;

Arolsen, Blatt 364, lfd. Nr. 1, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 458/2, Lieg.-B.

461, Gartenland (teilweise Obstbäume) Helisosteig, 16,40 Ar;

Rhoden Blatt 787, lfd. Nr. 6, Gemarkung Rhoden, Flur 36, Flurstück 50, Lieg.-B. 192, Ackerland, An der Landwehr, 43,78 Ar, sollen am 6. September 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Arolsen, Rauchstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Grundbuch von Arolsen Blatt 175: Postschaffner Heinrich Götte in Arolsen, Grundbuch von Arolsen Blatt 364: Briefträger Heinrich Götte in Arolsen, Grundbuch von Rhoden Blatt 787: Ehefrau Briefträger Heinrich Götte, Sophie, geb. Herbold, in Arolsen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Arolsen, Blatt 175: 34 400,— DM, b) Arolsen, Blatt 364: 5 840 DM, c) Rhoden, Blatt 787: 2400,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. Wer das Grundstück Rhoden Blatt 787 ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamts Korbach; ohne diese Genehmigung können wirksame Gebote nicht abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 6. 6. 1957

Amtsgericht

**1816**

6 K 12/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Weißkirchen, Band 7, Blatt 172, und Band 21, Blatt 530, eingetragenen Grundstücke:

Blatt 172, lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißkirchen, Flur 8, Flurstück 2441, Ackerland (Obstb.) im Mauerfeld 3. Gew., 11,35 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Weißkirchen, Flur 6, Flurstück 483, Ackerland (Obstb.) hinter dem Hain, 2,63 Ar;

Blatt 530, lfd. Nr. 1, Gemarkung Weißkirchen, Flur 14, Flurstück 120/1667, Lieg.-Buch 810, Ackerland (Obstb.), Cassgang, 5,20 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißkirchen, Flur 23, Flurstück 2484, Ackerland, in den Zwölfmorgen 1. Gew., 11,13 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Weißkirchen, Flur 19, Flurstück 1945, Ackerland, vor den Bäumen, 2. Gew., 18,49 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Weißkirchen, Flur 8, Flurstück 2423, Ackerland (Obstb.) im Mauerfeld, 2. Gew., 15,43 Ar, sollen am 28. September 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. September 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Johann Georg Reul, Landwirt Josef Andreas Reul, beide in Weißkirchen, in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt in der Reihenfolge obiger Anführung der Grundstücke auf 320,— DM, 160,— DM, 150,— DM, 500,— DM, 930,— DM, 440,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 6. 6. 1957

Amtsgericht

**1817**

K 4/57: Die im Grundbuch von Buchenau Band 14, Blatt 528, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Gemarkung Buchenau, Flur 1, Flurstück 522/1, Lieg.-B. 50, Geb.-B. 356, Hof- und Gebäudefläche, Neue Landstraße 40, 5,07 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Buchenau, Flur 1, Flurstück 522/2, Lieg.-B. 50, Garten im Lachgarten, 1,33 Ar, sollen am Montag, dem 22. Juli 1957, vormittags 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden, und zwar zur Hälfte des Walter Debus. Eingetragene Eigentümer am 21. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Walter Debus und Frau Olga, geb. Arend in Buchenau, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 14. 6. 1957

Amtsgericht

**1818**

84 K 172/56: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 10, Band 3, Blatt 149, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 103, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Zimmerweg 10, Größe 3,36 Ar, soll am 14. August 1957 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Freudenberg, Niederhofheim/Ts. Wert des Grundstücks: DM 115 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 12. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

**1819**

K. 1/57 — Beschluß: Die ideelle Miteigentumshälfte des prakt. Arztes Helmut Koch, Kirtorf, Kreis Alsfeld, an dem im Grundbuch für Kirtorf, Krs. Alsfeld (Amtsgerichtsbezirk Homberg), Bd. 17, Blatt 617, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirtorf, Flur 2, Flurst. 261/1, Lieg.-B. 282, Geb.-B. 64, Hof- u. Gebäudefl. Erbenhäuser Weg 22, 13,78 Ar, soll am 21. September 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homberg, Kr. Alsfeld, Zimmer Nr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer des Grundstücks am 8. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): prakt. Arzt Helmut Joachim August Koch und Ehefrau Marja Ilse Helene Koch, geb. Koch, je zur Hälfte.

Der Wert der zu versteigernden Miteigentumshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— DM. Diese Wertfestsetzung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung bzw. Bekanntmachung dieses Beschlusses mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, die schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Homberg/Krs. Alsfeld einzulegen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Homberg (Krs. Alsfeld), 6. 6. 1957

Amtsgericht



**1820**

K 1/57: Die im Grundbuch von Großenbach, Band 8, Blatt 338, eingetragenen Grundstücke Nr. 1, Gemarkg. Großenbach, Flur 13, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche am Rössberg, Haus Nr. 97 = 3,95 Ar, Nr. 2, Gemarkung Großenbach, Flur 13, Flurstück 11/1, Hofraum am Rössberg = 0,19 Ar, sollen am 25. Sept. 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 23. April 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Gebrüder Hermann und Heinrich Herwig in Großenbach, offene Handelsgesellschaft. Der Wert der Grundstücke (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Für lfd. Nr. 1: 18 800,— DM, für lfd. Nr. 2: 4040,— DM, zusammen: 22 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 5. 6. 1957

Amtsgericht

**1821**

K 1/57: — Beschluß: Die im Grundbuch von Idstein, Band 25, Blatt 827, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 82, Gemarkung Idstein, Flur 69, Flurstück 4747, Werkstätte, 0,50 Ar; lfd. Nr. 96, Gemarkung Idstein, Flur 54, Flurstück 43, Wiese in der Amtswiese, 25,35 Ar; lfd. Nr. 113, Gemarkung Idstein, Flur 69, Flurstück 4767/1, Hof- und Gebäudefläche, Löhergasse 1, 44,47 Ar, sollen am 9. September 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Idsteiner Lederwerke Landauer-Donner A.G., Idstein. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 6. 6. 1957

Amtsgericht

**1822**

18 K 77/55: Am 18. September 1957, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel, Bd. 78, Blatt 1539, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 504/52, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 22, Größe: 3,70 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Zimmermeister Walter Baum in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 6. 1957

Amtsgericht

**1823**

K 4/57: Die im Grundbuch von Villingen, Kreis Gießen, Band 19, Blatt 1171, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 1, Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche die

Kutschengärten, 8,51 Ar; Nr. 2, Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 597, Ackerland Obstb. auf dem Storchschnabel, 13,26 Ar; Nr. 3, Gemarkung Villingen, Flur 15, Flurstück 102, Ackerland am Bienköpffel, 50,50 Ar; Nr. 4, Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 530, Gartenland vor den Bachgärten, 3,01 Ar; Nr. 5, Gemarkg. Villingen, Flur 11, Flurstück 5, Grünland (Obstb.), auf der Bilzehecke, 31,25 Ar, sollen am Dienstag, 27. August 1957, vormittags 9.30 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Villingen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 21. März 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Zimmer, geboren am 11. Mai 1905, wohnhaft in Villingen, Oberhessen, Bahnhofstraße 6.

Der Wert der Grundstücke ist durch Beschluß des Versteigerungsgerichts vom 26. 4. 1957 gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Fl. I Nr. 242 = 3500,— Deutsche Mark, Fl. I Nr. 597 = 550,— DM, Fl. 15 Nr. 102 = 650,— DM, Fl. 1 Nr. 530 = 225,— DM, und Fl. 11 Nr. 5 = 475,— Deutsche Mark. Zur Abgabe von Geboten ist nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Gießen bzw. des Amtsgerichts Laubach (Landwirtschaftsgericht) erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Oberhessen), 8. 6. 1957

Amtsgericht

**1824**

K 2/56: Die im Grundbuch von Laubach, Band 20, Blatt 1375, eingetragenen Grundstücke, Nr. 1, Gemarkung Laubach, Flur V, Nr. 53, Graspflanzen auf dem Terrae Sigillatimberg, 0,88 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Laubach, Flur V, Nr. 54 1/10, Graspflanzen daselbst, 5,50 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Laubach, Flur V, Nr. 44, Hofreite Kaiserstraße Nr. 48, 1,11 Ar, Grabgarten 1,74 Ar, Grabgarten mit Halle daselbst 14,88 Ar, sollen am Dienstag, 3. September 1957, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Laubach — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. 3./16. 5. 56 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hans Paul Anton Braun und Maria Julie Braun, geborene Neuhöffer, beide in Laubach, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG rechtskräftig festgesetzt auf: DM 13,20 für lfd. Nr. 1, DM 82,50 für lfd. Nr. 2, DM 12 266,70 für lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Oberhessen), 13. 6. 1957

Amtsgericht

**1825**

7 K 36/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Niederwalgern, Kr. Marburg, Band 13, Blatt 366 (Reichsheimstätte), eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalgern, Flur 3, Flurstück 250/141, Lieg.-B. 210, Geb.-B. 142, Hof- und Gebäudefläche, Vorderdorf, Haus Nr. 90a, 6,26 Ar, soll am 12. September 1957, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigen-

tümer am 8. Januar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hüttenarbeiter Hans Appel und dessen Ehefrau Luise Appel, geb. Ley, in Niederwalgern — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 5. 6. 1957

Amtsgericht

**1826**

7 K 27/55 — Beschluß: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 140, Blatt 5479, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Marburg (Lahn), Flur 28, Flurstück 49, Lieg.-B. 2043, Geb.-B. 852, Hof- und Gebäudefläche Hirschberg Haus Nr. 12, 1,94 Ar, soll am 10. Sept. 1957, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. Nr. 24, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 13. Februar 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirtin Helene Müller, geb. Hilbert, in Marburg (Lahn). Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 3. 6. 1957

Amtsgericht

**1827**

5 K 6/57: Das im Grundbuch von Kelsterbach, Band 4, Blatt 353, eingetragene Grundstück Nr. 4, Gemarkung Kelsterbach, Flur 1, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 27, Lieg.-B. 626, 1,85 Ar, soll am 21. August 1957, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, I. Stock, Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Viktor Niedzballa und Emilie, geb. Eskeles, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 13. 6. 1957

Amtsgericht

**1828**

7 K 7/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 126, Blatt 4977, unter lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 12, Nr. 4/133, L.-B. 3264, Hof- u. Gebäudefläche Hans-Böckler-Straße, 11,00 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (18. 3. 1957) auf den Namen der Frau Margarete Thomas, geb. Collard, in Frankfurt (Main) eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 37, I. Stock, am Freitag, den 9. August 1957, 11 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 75 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 21. 5. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

**1829**

2 K 19/55: Das im Grundbuch von Volkmarzen, Kreis Wolfhagen, Bezirk Kassel, Band 53, Blatt 3164, eingetragene Grundstück Nr. 1b, Gemarkung Volkmarzen, Flur Nr. 18, Flurstück 1237/311, bebauter Hofraum und Hausgarten, Obere Stadtmauer Nr. 5, Größe 7,96 Ar, soll am 25. September 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. März 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Bäckermeisters Bernhard August Lau, Anna Regina, geb. Drude, aus Volkmarzen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 61 400,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 12. 6. 1957

Amtsgericht

**1830**

6 K 1/57: Das im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 79, Blatt 2929, eingetragene Grundstück, Nr. 1, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 7, Flurstück 75, Ackerland, oben vor der Krokkel, 11,98 Ar, soll am 7. 8. 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlossermeister Karl Würtz, Krofdorf-Gleiberg. Wert des Grundstücks nach § 74a Abs. 5 ZVG: 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 6. 1957

Amtsgericht

**1831**

6 K 26/54 u. 25/55: Die im Grundbuch von Niedergirmes, Band 39, Blatt 1299, eingetragenen Grundstücke, Nr. 1, Gemarkung Niedergirmes, Flur 21, Flurstück 157/98, Lieg.-B. 678, Acker, vor der Eich, 8,82 Ar, Nr. 2, Gemarkung Niedergirmes, Flur 21, Flurst. 188/100, Acker, vor der Eich, 3,84 Ar, sollen am 7. 8. 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 54 bzw. 15. 9. 56 (Tag der Versteigerungsvermerke): a) Schreinermeister Paul Siebert, zu 1/2, b) Kaufmann Walter Siebert, zu 1/4, c) Kaufmann Otto Siebert, zu 1/4, alle in Wetzlar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 6. 1957

Amtsgericht

## Öffentliche Ausschreibungen

**1832**

**AROLSEN:** Im Bauamtsbezirk des Hessischen Straßenbauamtes Arolsen soll die Landstraße I. Ordnung Nr. 3298 zwischen Ehlen und Hohes Gras, km 1,500—4,400 ausgebaut werden. Es werden u. a. nachstehende Arbeiten anfallen: 1500 t Grobschlag und Schotter liefern und einbauen, 11 600 qm Einstreudecke mit Teppichbelag herstellen sowie Ausführung aller erforderlichen Nebenarbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt spätestens bis zum 25. 6. 1957 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugestellt werden sollen. Die Quittung über die Höhe von 3,— DM ist beizufügen (Einzahlung auf das Konto der Staatskasse Arolsen Nr. 399 bei der Kreissparkasse Arolsen unter Angabe der Ausschreibungsstrecke). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Donnerstag, den 27. 6. 1957, in der Zeit von 8—12.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Arolsen ausgegeben. Die Submission findet am 4. 7. 1957, vormittags 10.00 Uhr statt.

Arolsen, 13. 6. 1957

Hess. Straßenbauamt Arolsen, Rauchstr. 3.

**1833**

**BAD HERSFELD:** Die Arbeiten für die Beseitigung von Frostschäden auf Bundesstraßen im Bauamtsbezirk Bad Hersfeld sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Es handelt sich um etwa 2400 qm Unterbau mit Bodenaushub, Einstreuvorprofil und Asphaltfeinbetonbelag.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a, bis spätestens den 19. 6. 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,00 DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Nr. 6753). Eröffnungstermin 29. Juni 1957. Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld.

**1834**

**KASSEL:** Im Bauamtsbezirk des Hessischen Straßenbauamtes Kassel sollen auf Bundesstraßen folgende Arbeiten ausgeführt werden: A) Abstumpfung von glatten Basaltkleinpfasterdecken. Diese Arbeiten umfassen rund 35 000 qm und sind in 4 Lose aufgeteilt. B) Um- und Ausbau der Bundesstraße Nr. 7 zwischen Kassel und Niederkaufungen, Bau-km 0,0—2,7+00.

Es fallen u. a. folgende Arbeiten an: 7800 qm Mutterboden abtragen, 5800 qm Mutterboden andecken, 6000 cbm Boden lösen, 6000 qm altes

Pflaster aufnehmen, 2500 cbm Fahrbahnunterbau aufnehmen, 1200 lfdm. Längsdrainage herstellen, 200 lfdm. neue Zementrohrdurchlässe  $\varnothing$  40 bis 60 cm, 7300 t Sauberkeitsschicht herstellen, 5500 t Frostschutzschicht herstellen, 8500 t Schotterunterbau herstellen, 15 300 qm Schwarzdecke herstellen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Kassel, Ständeplatz 3 1/2, bis spätestens Freitag, den 21. 6. 57 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von für A) = 3,00 DM und B) = 8,00 DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm Nr. 6745). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Sonnabend, den 22. 6. 1957 in der Zeit von 8 bis 10 Uhr im Hessischen Straßenbauamt, Zimmer Nr. 6, abgegeben. Der Eröffnungstermin findet für A) am Freitag, den 28. 6. 57, vormittags 11.00 Uhr, B) am Sonnabend, den 29. 6. 57, vormittags 9.00 Uhr im Büro des Hessischen Straßenbauamtes Kassel statt. Hessisches Straßenbauamt Kassel

**1835**

### Der Jahresabschluß der Städt. Sparkasse Offenbach a. M. für das Jahr 1955

liegt in den Geschäftsräumen der Städt. Sparkasse Offenbach am Main, Bieberer Straße 39, am Wertpapierschalter während der Kassenstunden zu jedermanns Einsicht auf.

Offenbach (Main), 13. 6. 1957

Städtische Sparkasse Offenbach a. M.  
Der Vorstand

Addier-, Rechen- und  
Schreibmaschinen-Verleih

**Müller & Nemecek**

Frankfurt-M., Kaiserstraße 44

Tel. 325 44